

Liebe Wassersportlerinnen und Wassersportler,

mit dieser Broschüre möchte die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Sie erneut über die Bundeswasserstraßen zwischen Elbe und Oder, die auf diesen Wasserstraßen geltenden besonderen Verkehrsvorschriften und die speziellen Regelungen für die Sportschifffahrt informieren.

Wassersport und -tourismus erleben auf dem schönsten und größten zusammenhängenden Wassersportrevier Europas auch weiterhin einen stetigen Aufschwung. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes trägt im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch zahlreiche Maßnahmen dazu bei, die Attraktivität dieser Binnenschifffahrtsstraßen für den Sportbootverkehr zu erhalten und zu erhöhen. So wurde in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Sportbootschleusen grundlegend instand gesetzt und den Anforderungen eines modernen und sicheren Schiffsverkehrs angepasst.

Bei einigen großen Bauvorhaben ist die Zeit des Bauens vorüber bzw. ist die Einweihung in absehbare Nähe gerückt. So hat im Juni des vorigen Jahres die neue Schleuse Spandau ihren Betrieb aufgenommen, und im 4. Quartal dieses Jahres wird die Kanalbrücke über die Elbe als Kernstück des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg zusammen mit der Schleuse Hohenwarthe eingeweiht. Ebenfalls noch in diesem Jahr können die ersten Schiffe die neue Schleuse Charlottenburg passieren...

Diese Maßnahmen stellen nur einen kleinen Ausschnitt aus der vielfältigen Arbeit und dem Serviceangebot der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dar, der auch der Sportschifffahrt zugute kommt und dazu beiträgt, die Bundeswasserstraßen in ihrer Qualität als Verkehrsweg sowie als Natur- und Erholungsraum zu erhalten.

Ich wünsche Ihnen allzeit gute Fahrt und stets eine Handbreit Wasser unter dem Kiel!

Ihr



Achim Pohlman
Präsident der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost



Inhaltsverzeichnis

1	Wasserstraßenausbau im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost	4	3.14	Reihenfolge der Schleusungen	28
1.1	Projekt 17 – Ausbau der Wasserstraßenverbindung Hannover-Magdeburg-Berlin	5	3.15	Besondere Hinweise für die Benutzung der Schleusen im Bereich der WSD Ost	29
1.1.1	Das Wasserstraßenkreuz Magdeburg	5	3.16	Regeln für das Stillliegen	30
1.1.2	Der Elbe-Havel-Kanal	7	3.17	Badeverbot	31
1.1.3	Die Untere Havel-Wasserstraße	7	3.18	Bezeichnung von Fanggeräten der Fischerei	31
1.1.4	Die Berliner Wasserstraßen	9	3.19	Bezeichnung beim Einsatz von Tauchern	32
1.2	Die Schleuse Spandau	11	4	Verkehrsregelung Spreebogen	32
1.3	Die Havel-Oder-Wasserstraße	12	5	Zulässige Höchstgeschwindigkeiten für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb im Zuständigkeitsbereich der WSD Ost	33
1.4	Die Elbe	14	6	Sportbootführerscheinplicht auf Binnenschifffahrtsstraßen	37
1.5	Die Müritz-Elde-Wasserstraße und die Stör-Wasserstraße	16	7	Schleusen im Zuständigkeitsbereich der WSD Ost mit Betriebszeiten, Sprechfunkkanälen und Rufnummern	40
1.6	Durchführung von Baumaßnahmen	16	8	Selbstbedienungsschleusen im Zuständigkeitsbereich der WSD Ost	49
2	Allgemeine Hinweise für den Verkehr auf Bundeswasserstraßen	17	9	Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes	50
3	Wichtige Regelungen aus der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	18	10	Sonderbestimmungen und Verkehrsbeschränkungen für Kleinfahrzeuge	53
3.1	Schiffsführer	18	10.1	Sonderbestimmungen	53
3.2	Allgemeine Sorgfaltspflicht	19	10.2	Segeln	53
3.3	Rettung und Hilfeleistung	19	10.3	Stillliegen	54
3.4	Lichter und Signalleuchten	19	10.4	Verkehrsbeschränkung der Schifffahrt/Verkehrsregelung	54
3.5	Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt	20	11	Wasserski/Wassermotorräder	57
3.6	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen	20	11.1	Wasserskilaufen	57
3.7	Schallzeichen	21	11.2	Wassermotorräder	62
3.8	Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen	21	12	Nautische Informationen	63
3.9	Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander	24	13	Sicherheitshinweise für Wassersportler	65
3.10	Vermeidung von Wellenschlag	25	14	Zuständige Behörden	66
3.11	Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen	25	14.1	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	66
3.12	Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines	26	14.2	Wasserschutzpolizeien der Länder	67
3.13	Durchfahren der Schleusen	26	15	Öffentliche Sportbootliegestellen im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin	68

1 Wasserstraßenausbau im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Die wirtschaftliche Entwicklung vor dem Hintergrund der Einheit Deutschlands, der Vollendung des EU-Binnenmarktes und der politischen und wirtschaftlichen Öffnung Osteuropas wird die Nachfrage nach Verkehrsleistungen weiter steigen lassen. Die Verkehrsprognosen gehen deshalb von einer deutlichen Steigerung des Verkehrsaufkommens aus.

Damit dies nicht zu unververtretbaren Überlastungen führt, wird eine sinnvolle Nutzung der arbeitsfähigen Vorteile der Verkehrsträger Binnenschiff, Bahn und Lkw wichtiger denn je. Dabei kommt der Binnenschifffahrt als einem sicheren, leistungsfähigen, kostengünstigen und energiesparsamen Verkehrsmittel besondere Bedeutung zu, denn nirgendwo können Transporte umweltschonender durchgeführt werden als auf der Wasserstraße. Damit auch der Kostenvorteil im Güterfernverkehr auf dem Wasserweg überzeugend zur Geltung kommen kann, müssen die Wasserstraßen den Einsatz moderner Motorgüterschiffe und Schubverbände möglich machen.

Dies ist aber auf den wichtigsten Wasserstraßen in den neuen Bundesländern zur Zeit noch nicht möglich, denn ihr Ausbaustandard entspricht dem der 20er und 30er Jahre. Seitdem die Dampfschlepper und Schleppkähne von den größeren Motorgüterschiffen und Schubverbänden abgelöst worden sind, hätten die Kanalstrecken ausgebaut werden müssen. Statt zu modernisieren unterhielt man im Wesentlichen nur die für die Motorschifffahrt zu knapp bemessenen Wasserstraßen unter hohem Kostenaufwand, beseitigte immer wieder Schäden an Ufern und Sohle.

Nach dem von der Bundesregierung und dem Bundestag beschlossenen Bundesverkehrswegeplan 1992 sollen die wichtigsten Bundeswasserstraßen im Bereich der WSD Ost dem westeuropäischen Standard angepasst werden. Der behutsame Wasserstraßenausbau gehört zu einer ökologisch ausgerichteten Verkehrspolitik, die die umweltverträgliche Bewältigung des anwachsenden Verkehrs zum Ziel hat. In den neuen Bundesländern verbessert er die Wettbewerbsfähigkeit der umweltschonenden Binnenschifffahrt und hilft den jeweiligen Wirtschaftsregionen, zukunftsorientierte Standortbedingungen zu sichern. Dadurch werden weit über die Binnenschifffahrt hinaus Arbeitsplätze erhalten und neu geschaffen. Die bereits begonnenen und die geplanten Baumaßnahmen werden umweltverträglich ausgeführt und nehmen Rücksicht auf die Wasserstraßenanlieger und die anderen Nutzer der Wasserstraßen.

1.1 Projekt 17 - Ausbau der Wasserstraßenverbindung Hannover-Magdeburg-Berlin

Mit dem Projekt 17 der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit erhalten die neuen Bundesländer einen leistungsfähigen Wasserstraßenanschluss an das westeuropäische Kanalnetz und damit Zugang zu den Nordseehäfen. Der Ausbau erfolgt für 110 m-Motorgüterschiffe mit 2000 t und 185 m-Schubverbände mit 3500 t Tragfähigkeit bei 2,80 m Ladungstiefgang. Entsprechend ihrer regionalen Zuständigkeit betreut die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte den Ausbau des

- Mittellandkanals Ost, von der Schleuse Sülfeld bis vor das Schiffshebewerk Rothensee.

Die WSD Ost betreut die folgenden Teilprojekte:

- Bau des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg einschließlich der Anbindung der Magdeburger Häfen,
- Ausbau des Elbe-Havel-Kanals,
- Ausbau der Unteren Havel-Wasserstraße und des Havelkanals bis zum geplanten Güterverkehrszentrum Wustermark und
- Ausbau von zwei Wasserstraßen in Berlin: Haveltrasse Richtung Westhafen und Teltowkanal Richtung Spree-Oder-Wasserstraße.

Für das Gesamtvorhaben sind rd. 4,5 Mrd. DM veranschlagt worden. Hiervon sind bis Ende 2002 rd. 1,2 Mrd. € verbaut worden. Für alle Vorhabensabschnitte liegen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen vor.

1.1.1 Das Wasserstraßenkreuz Magdeburg

Mit dem im Juni 1997 begonnenen Bau des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg soll eine ganzjährige wasserstandsunabhängige Elbequerung sowie eine ganzjährige vollschiffige Anbindung der Magdeburger Häfen an den Mittellandkanal erreicht werden. Die Elbequerung erfolgt mittels einer 918 m langen stählernen Kanalbrücke. Davon überspannen 690 m das Vorland im Bereich des Hochwasserabflusses und 228 m die Elbe im Bereich des Mittelwasserbettes. Anstelle des einst geplanten Doppelhebewerkes in Hohenwarthe wird eine Doppelschleuse 190 m x 12,5 m mit Sparbecken errichtet, die die ca. 18 m hohe Wasserstandsdifferenz zwischen Mittellandkanal und Elbe-Havel-Kanal überwindet. Durch die Sparbecken wird der Wasserbedarf um 60 % gesenkt, die restlichen 40 % werden bei Bedarf über ein Pumpwerk wieder hochgepumpt. Für den vollschiffigen Anschluss der Magdeburger Häfen ist 2001 neben dem Schiffshebewerk Rothensee eine Schleuse 190 m x 12,5 m ebenfalls mit Sparbecken in Betrieb gegangen. Der Rothenseer Verbindungskanal wird ausgebaut. In seinem südlichen Abschnitt entsteht eine Hafenschleuse, die bei ausreichenden Wasserständen der Elbe zur freien Durchfahrt offen bleibt. Bei zu niedrigen Wasserständen der Elbe geht sie in Betrieb und sichert in der Zufahrt vom Mittellandkanal und in den Häfen den erforderlichen Wasserstand für Schiffe mit 2,80 m Tiefgang.

Das Bauvolumen beträgt rd. 0,5 Mrd. €. Die Kanalbrücke und die Doppelschleuse Hohenwarthe sollen 2003 fertiggestellt sein.



Wasserstraßenkreuz
Magdeburg



Blick auf die im Bau befindliche Doppelschleuse Hohenwarthe

1.1.2 Der Elbe-Havel-Kanal

Der Elbe-Havel-Kanal folgt in wesentlichen Teilen früheren natürlichen Wasserläufen. Dieses Teilvorhaben des Projektes 17 reicht wegen der weitergeführten Mittellandkanal-Kilometrierung vom km 326,7 östlich Niegripp bis zum km 382,05 bei Plaue. Der rd. 56 km lange Kanal besteht aus einem Muldenprofil mit einer Wasserspiegelbreite von 35,5 m und einer Wassertiefe von 3,5 m in der Kanalachse. Die geplanten Ausbaumaßnahmen sehen vor, die Wasserspiegelbreite im Kanalabschnitt auf 55 m als Trapezprofil zu verbreitern. Die Verbreiterung erfolgt nach Abwägung der Umweltaspekte möglichst jeweils nur auf einer Seite. Das verbleibende Ufer erhält ein neues Deckwerk. Die Sohle wird entsprechend den Regelabmessungen des norddeutschen Kanalnetzes auf 4 m vertieft.

Zum Ausbau des Elbe-Havel-Kanals gehört auch der Neubau von je einer zweiten Schleusenkammer mit 190 m Nutzlänge und 12,50 m lichter Breite an den Kanalstufen Zerben und Wusterwitz. Es wird ein neuer, gemeinsamer Steuerstand für die jeweils alte und neue Kammer geplant. Rund 11 Kilometer Strecke sind fertiggestellt, für weitere rd. 8,5 Kilometer besteht Baurecht, und für 7 weitere Kilometer sind Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden. Mit Beginn des Jahres 2003 waren 12,5 Kilometer Kanalstrecke im Bau.

1.1.3 Die Untere Havel-Wasserstraße

Die Untere Havel-Wasserstraße verläuft in West-Ost-Richtung von km 66,7 im Plauer See bis km 16,4 im Jungfernsee in einem weiteren Teilvorhaben des Projektes 17. In diesem Bereich besteht die Untere Havel-Wasserstraße zum großen Teil aus Seen, seeartigen erweiterten Flussabschnitten mit kurzen Durchstichen und zwei längeren kanalartigen Strecken. Von landschaftlich besonderem Reiz und ökologischem Wert ist das Stück zwischen Brandenburg und Ketzin. Die heute einmalige Landschaft verdanken wir dem Zutun des Menschen. In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts begannen hier die ersten größeren zusammenhängenden Regulierungsarbeiten, um zu Niedrigwasserzeiten die unzureichenden Fahrwassertiefen zu verbessern und die Hochwassergefahren abzubauen. Insgesamt prägen 15 Durchstiche und die verbliebenen Altarme das heutige Bild dieser Kulturlandschaft. Der ökologisch wertvolle Abschnitt zwischen Brandenburg und Ketzin bleibt von dem geplanten Ausbau weitgehend unberührt, da im Wesentlichen nur die kanalartigen Strecken ausgebaut werden müssen. Die Fahrwasserbreiten in den "natürlichen" Strecken und Durchstichen sind ausreichend. Lediglich an drei Stellen sind im Hinblick auf die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs Kurvenabflachungen von geringfügiger Ausdehnung erforderlich. In den kanalartigen Strecken ist eine Wassertiefe von 4 m erforderlich. Für die Festlegung der Fahrrinne in den Fluss- und Seenstrecken werden die natürlichen Tiefenbereiche genutzt. Bei genügender Breite ist nur eine Fahrrinntentiefe von 3,50 m notwendig.

Der Ausbau des Silokanals ist im Gange, und für den Sacrow-Paretzer Kanal ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden.

In der Stadt Brandenburg ist im Rahmen der Ausbaumaßnahmen ein Schleusenneubau erforderlich. Da die im Jahre 1970 fertiggestellte Nordkammer mit Einschränkungen auch für Großmotorgüterschiffe nutzbar ist, bietet sich der Neubau im Bereich der 1912 gebauten Schleppzugschleuse an. Diese Kammer ist 218 m lang und 17,5 m breit, aber nur gut 3 m tief. Direkt im Bereich der alten Kammer erfolgt der Neubau mit einer nutzbaren Größe von 190 m x 12,5 m und einer verschwenkten Achse zur Verbesserung der Ein- und Ausfahrtverhältnisse.

Durch den Ausbau eines Teilstückes des Havelkanals soll das Güterverkehrszentrum Wustermark einen verbesserten Anschluss an die Untere Havel-Wasserstraße erhalten. Es ist vorgesehen, den Kanal vorerst so weit auszubauen, dass das Güterverkehrszentrum Wustermark mit dem 185 m-Schubverband und dem Großmotorgüterschiff bei reduziertem Ladungstiefgang im geregelten Richtungsverkehr angefahren werden kann. Der Ausbau soll in Abstimmung mit dem Hafenausbau erfolgen.



Die Untere Havel-Wasserstraße im Berliner Raum -
Blick auf die Pfaueninsel



Trasse Nord im Bereich der Spree-Oder-Wasserstraße

1.1.4 Die Berliner Wasserstraßen

Nahe der Stadt Potsdam liegt im Jungferensee der Verzweigungspunkt, von dem aus Berlin über eine nördliche wie auch über eine südliche Trasse an die West-Ost-Wasserstraße angeschlossen sein wird. Die Nordtrasse führt von dort über Unterhavel, Unterspree und Westhafenkanal zum Westhafen, die Südtrasse über Teltowkanal zu den dortigen Häfen und zur Spree-Oder-Wasserstraße. An beiden Trassen befinden sich viele öffentliche und private Häfen und Umschlageneinrichtungen, die von diesem Wasserstraßenausbau profitieren werden.

Die Verwirklichung der Nordtrasse erfolgt ohne wesentliche Inanspruchnahme von Gelände. So ist es beispielsweise von der Spreemündung bis zum Vorhafen der neuen Schleuse Charlottenburg kaum erforderlich, die vorhandene Wasserspiegelbreite zu vergrößern. Im Westhafenkanal erfolgt eine Verbreiterung am Nordufer.

Die neue Schleuse Charlottenburg liegt in einem Durchstich zwischen Westhafenkanal und Spree nördlich der heutigen Schleusenanlage. Die nutzbaren Abmessungen der neuen Schleusenammer betragen 115 m x 12,50 m x 4 m. Mit dem Bau wurde im Herbst 1998 begonnen, seine Fertigstellung ist Ende 2003 geplant.



Blick auf die Baustelle der neuen Schleuse Charlottenburg, aufgenommen im März 2003

Die Planungen für die Südtrasse sehen vor, den Teltowkanal und den Britzer Verbindungskanal unter geringstmöglicher Inanspruchnahme von Gelände und unter weitgehender Nichtinanspruchnahme der uferparallelen Hafenvasserflächen sowie der Liegestellen vorerst so auszubauen, dass Großmotorgüterschiffe einschiffig, d.h. ohne Gegenverkehr, passieren können. Der Verkehr muss derart geregelt werden, dass die Schiffe mit geringstmöglichem Zeitverlust fahren können. Es ist daher vorgesehen, in erforderlichen Abständen Ausweichstellen einzurichten. Die Südtrasse ist auch ein wichtiger Abschnitt der Verbindung zum Hafen Königs Wusterhausen und zur Spree-Oder-Wasserstraße.

Es ist geplant, eine neue Schleusenammer in den nutzbaren Abmessungen 190 m x 12,50 m x 4 m am Standort der vorhandenen Nordkammer der Schleuse Kleinmachnow herzustellen.

1.2 Die Schleuse Spandau

Die mehr als 80 Jahre alte Schleuse musste im März 1993 wegen Baufälligkeit außer Betrieb genommen werden. Eine Instandsetzung der vorhandenen Schleusenanlage (67,25 m Länge und 9,85 m Breite) war wegen der tief greifenden Schädigung sowohl der Massivbausubstanz als auch der Stahlwasserbauten nicht mehr vertretbar, sodass nur noch der Neubau der Schleuse möglich war. Die Planung erfolgte mit der Vorgabe, nachteilige Wirkungen bei der Zitadelle und der Altstadt Spandau auszuschließen sowie die hydrologischen Verhältnisse nicht zu verändern. Die nutzbaren Abmessungen der neuen Schleusenammer betragen: Länge = 115 m, Breite = 12,50 m und Drempeltiefe = 4 m.

Der Baubeginn erfolgte im Dezember 1997. Seit dem Juni 2002 können Berufs- und Sportschifffahrt wieder diese wichtige innerstädtische Wasserstraßenverbindung befahren.



Einweihung der neuen Schleuse Spandau, 2002



Blick auf das
Schiffshebwerk
Niederfinow mit
unterem Vorhafen



Schiffshebwerk Niederfinow
und das geplante neue Hebwerk
in einer Modellansicht

1.3 Die Havel-Oder-Wasserstraße

Die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) als Teil der Verkehrsverbindung Berlins mit dem Seehafen Stettin und dem Wirtschaftsgebiet der Oder und der Ostsee ist als Weiterführung der Wasserstraßenverbindung Hannover-Magdeburg-Berlin in den osteuropäischen Raum von großer verkehrspolitischer Bedeutung. Doch ihre Leistungsfähigkeit entspricht weder heutigen noch künftigen Anforderungen. In den vergangenen 80 Jahren seit der Inbetriebnahme des Kanals haben sich die Schiffstypen verändert. Die langsam fahrenden Schleppverbände wurden von stark motorisierten Einzelfahrern und Schubverbänden bis 135 m Länge und 8,25 m Breite verdrängt. Die aufgrund der ungünstigen Querschnittsverhältnisse hohen Rückstromgeschwindigkeiten führen immer wieder zu erheblichen Schäden an den Ufern und Kanalauskleidungen.

Um größere Schäden zu vermeiden, musste im Bereich mit gedichteten Dammstrecken bereits 1985 ein 37 km langer Einrichtungsverkehr zwischen Kreuzbruch und dem Schiffshebwerk Niederfinow eingeführt werden; Schiffe dürfen sich dort nicht mehr

begegnen. Das führt zu langen Wartezeiten und wirtschaftlichen Nachteilen für die Schifffahrt.

Um die Dammstrecken langfristig sicher betreiben zu können, ist eine Anpassung an den heutigen Sicherheitsstandard erforderlich.

Neben der Strecke mit Einrichtungsverkehr bildet das Schiffshebwerk Niederfinow den zweiten Engpass der HOW. Es ist bereits heute an seiner Leistungsgrenze angelangt. Die Güterschifffahrt muss dort insbesondere wegen der zusätzlichen Fahrgast- und Sportbootschifffahrt an den Wochenenden lange Wartezeiten in Kauf nehmen.

Der Bundesverkehrswegeplan 1992 sieht den Ausbau der HOW von der Schleuse Spandau bis zur Staatsgrenze nach Polen auf einer Länge von rd. 135 km nach westeuropäischem Standard - Wasserstraßenklasse Va mit vorerst eingeschränkter Ausbautiefe - mit einer Investitionssumme von 1,15 Mrd. DM vor. Das bedeutet im Einzelnen:

- Streckenausbau auf 3 m Wassertiefe für Einzelfahrzeuge bis zu 110 m Länge, 11,45 m Breite, 2,20 m Abladetiefe und für Schubverbände bis max. 135 m Länge,
- Bau eines neuen Schiffshebwerkes in Niederfinow,
- Anpassung der Schleuse Lehnitz I,
- Herstellen einer Brückendurchfahrts Höhe von 5,25 m auf gesamter Strecke und
- Verbesserung der Dammsicherheit und Funktion der Sicherheitstore.

In der Scheitelhaltung zwischen Lehnitz und Niederfinow ist in rd. der Hälfte der Strecke das gesamte Profil mit einer Tondichtung gegen Wasserverluste gesichert. Da der Ausbau dieser Strecken technisch kompliziert und teuer ist, wird dort sofort eine endgültige Wassertiefe von 4 m entgegen der vorerst erforderlichen Sohliefen von 3 m hergestellt. Als vorrangig durchzuführende Maßnahmen wurden eingestuft:

- Ausbau der Scheitelhaltung, vorrangig der rd. 28 km langen Dichtungsstrecke und
- Bau eines neuen Abstiegsbauwerkes Niederfinow.

Die Planungen einschließlich Umweltverträglichkeitsuntersuchungen sind in Arbeit. In der Scheitelhaltung ist im Bereich Eberswalde Anfang 1997 mit den ersten beiden Baumaßnahmen begonnen worden.

Nordöstlich von Eberswalde wurde 1998 die Standsicherheit der Dämme in der bis zu 28 m über dem Gelände liegenden Dammstrecke auf rd. 800 m mit Hilfe einer Kernspundwand und Sickerwasserdrainage am Dammfuß wiederhergestellt.

Mit dem Bau der 5 km weiter westlich gelegenen Ausweichstelle bei Eberswalde, die sich etwa in der Mitte der Einrichtungsverkehrsstrecke befindet, ist die Leistungsfähigkeit dieses Wasserstraßenabschnittes erhöht worden. Die Ausweichstelle hat eine Länge von 1 000 m und wurde auf der Nordseite als Liegestelle mit senkrechtem Ufer und auf der Südseite als Schrägufer ausgebildet.

Unmittelbar daran anschließend hat die Stadt Eberswalde den Binnenhafen Eberswalde errichtet, der im April 2000 in Betrieb gegangen ist. In weiteren Abschnitten wird 2003 mit dem Bau begonnen.

Die Planungen für das neue Schiffshebewerk Niederfinow sind weiter fortgeschritten. Es wird als Senkrechtbewerk mit Gegengewichten und einem Trog von 120 m Länge und 12,5 m Breite konzipiert und soll zwischen dem vorhandenen Hebewerk und der alten Schleusentreppe entstehen. Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet. Der Baubeginn ist 2007 geplant.

Im Einklang mit der Landesplanung Brandenburgs ist vorgesehen, die Havel-Oder-Wasserstraße von der Westoder bis Schwedt vorrangig auszubauen. Ziel ist dabei die Befahrbarkeit mit binnengängigen Seeschiffen bis zum neuen Hafen Schwedt. Aus dieser Maßnahme erwächst dem Land Brandenburg ein hoher wirtschaftlicher Nutzen. Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet.

Mitte August 1998 ist der parallel zur Havel-Oder-Wasserstraße verlaufende Finowkanal nach sechsjähriger Sperrung wieder für den Verkehr freigegeben worden. Der älteste erhaltene Kanal Deutschlands, er wurde 1620 erstmals eröffnet, ist für Fahrzeuge mit bis zu 1 m Tiefgang wieder durchgehend befahrbar und hat somit seine Attraktivität für die Sport- und Freizeitschifffahrt zurückerhalten.

1.4 Die Elbe

Im und am Flussbett der Elbe fanden bereits nach dem Jahre 1815 zielgerichtete Strombaumaßnahmen statt. Die Elbanliegerstaaten hatten sich auf dem Wiener Kongress verpflichtet, die Elbe für die Schifffahrt zu verbessern und den Uferstaaten uneingeschränkte Schifffahrtsfreiheit zu gewähren. Um 1893 war die Mittelwasserregulierung abgeschlossen mit weit über 6000 Buhnen. Mit der Zeit wurde der Schifffahrtsweg Elbe für die großen deutschen Industriezentren und für die Tschechoslowakei zum Bindeglied im Überseeverkehr via Hamburg. Um die Jahrhundertwende wurden 15 Mio. Gütertonnen im Jahr transportiert, mehr als damals auf dem Rhein. Erst die Teilung Deutschlands schmälerte diese Bedeutung des Stromes.

Der zwischen den Jahren 1931 und 1945 verstärkt durchgeführte Niedrigwasserausbau ist in der ehemaligen DDR nur ungenügend fortgesetzt worden; Buhnen und Deckwerke sind zum Teil verfallen.

Zur Sicherung des verkehrlichen Potentials der Elbe wird zur Zeit ein strombauliches Gesamtkonzept für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße erarbeitet. Es wird mit den Naturschutzbehörden Sachsens, Sachsen-Anhalts, Brandenburgs, Niedersachsens und Mecklenburg-Vorpommerns abgestimmt und bewahrt die ökologisch wertvollen Potentiale des Flusses.

Die Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen an den Buhnen, Deck- und Leitwerken sowie Sohlschwelen sollen der Verschlechterung der Schifffahrtsverhältnisse vorbeugen und den ordnungsgemäßen Wasserabfluss im Mittelwasserbett sicherstellen. Dadurch werden das Gefälle verstetigt und die Flusssohle stabilisiert. 1991 waren von den

6903 Buhnen der Elbe 1559 unterschiedlich stark beschädigt. In Folge punktueller Instandsetzungen der Stromregelungsbauwerke weisen heute bereits rd. 85% der Elbe zwischen Geesthacht und Tschechien die angestrebten Fahrrinntiefen auf. Intakte Buhnen und Leitwerke bewirken ein neues Gleichgewicht im Gewässerbett bei einer größeren Tiefe und stabilisieren die Fahrrinne. Sie bilden ein sorgfältig austariertes System. Das kommt aber nur dann voll zum Tragen, wenn seine durchgehende Wirkung gewährleistet ist. Dies macht die stetige Unterhaltung der Strombauwerke auf gesamter Länge der Elbstrecke erforderlich. Diese ist aufgrund der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung vom 16.10.2002 solange ausgesetzt, bis hinsichtlich ihrer Wirkungen die Hochwasserneutralität nachgewiesen ist.

Ein besonderer Schwerpunkt bei der Erhaltung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Elbe ist die etwa 110 km lange Erosionsstrecke zwischen Mühlberg und Coswig einschließlich der Torgauer Felsstrecke.

Hier tieft sich die Flusssohle schon seit mehr als 150 Jahren in den Untergrund ein. Buhnen, Deck- und Leitwerke verlieren dadurch ihre regelnde Funktion. Die ungewollte Vertiefung lässt den Wasserspiegel absinken. Die Standsicherheit der Bauwerke ist mit der Zeit dadurch nicht mehr ausreichend.

Die kontinuierliche Eintiefung ließ auch den Torgauer Felsen im Abschnitt zwischen km 154,6 und km 155,7 "herauswachsen".

Mit dem Wasserspiegel sinkt auch das Grundwasser in den Flussauen, was langfristig den Rückgang der Auwälder, Feuchtgebiete und Altwasserbereiche zur Folge hätte.

Im oberen Abschnitt der Erosionsstrecke - etwa bis Torgau - hat die Elbe fast keine Geschiebezuführung. Der Fluss bindet deshalb seine Schleppkraft durch Seiten- und Sohlenerosion. Er nimmt sich Sand, Kies oder Geröll vom Grund und aus ungeschützten Uferbereichen. Um dies zu verhindern, wird dem Fluss fehlendes Geschiebematerial seit 1996 zugegeben.

Die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes geplanten bzw. bereits durchgeführten Maßnahmen wirken der Eintiefung entgegen. Sie führen einerseits zu besseren Schifffahrtsbedingungen und bringen andererseits auch ökologische Vorteile: Das Grundwasser sinkt nicht weiter ab - Auwälder und andere Biotopbereiche bleiben erhalten und können sich weiter entwickeln.

Die WSV und die Elbeländer Sachsen und Sachsen-Anhalt haben sich verständigt, ein gemeinsames Sohlstabilisierungskonzept zu erarbeiten, damit auch mögliche Maßnahmen im Bereich der Vorländer, Deiche und Altarme einbezogen werden können.

Eingriffe in die Flussaue werden nicht vorgenommen, das heutige Erscheinungsbild der Elbe als stromregulierter Fluss bleibt unverändert.

1.5 Die Müritz-Elde-Wasserstraße und die Stör-Wasserstraße

An der Müritz-Elde-Wasserstraße, gemeinsam mit der abzweigenden Stör-Wasserstraße, hat sich seit der Wiedereröffnung der Schleuse Dömitz im Mai 1992 viel positiv verändert.

Die Müritz-Elde-Wasserstraße und die Stör-Wasserstraße bestehen überwiegend aus staugeregelten Flussstrecken mit längeren Kanalabschnitten. Als zwei der landschaftlich schönsten Wasserstraßen haben sie eine große Bedeutung für die Sportboot- und Fahrgastschifffahrt.

Die Müritz-Elde-Wasserstraße ist 180 km lang und besitzt 17 Schleusen sowie 22 Wehre. Die Stör-Wasserstraße hat eine Länge von 44 km mit einer Schleuse und drei Wehren. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden bereits etliche dieser festen Anlagen grundinstand gesetzt bzw. die entsprechenden Umrüstungen für einen Schleusenautomatisierungsbetrieb vorgenommen. Die Sanierung der übrigen Schleusen und Wehre soll in den nächsten Jahren kontinuierlich fortgeführt werden.

Die Eingangsstaustufe in Dömitz erhielt 1992 eine neue Schleuse und 1999 ein neues Wehr einschließlich Fischpass.

Zwischenzeitlich wurden an über 105 km der Ufer erforderliche Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Die Grundstandsetzung der Ufermauern in Grabow konnte im März 2001 abgeschlossen werden. Eine Automatisierung und Selbstbedienung der Schleusen sind beabsichtigt.

Aus der Müritz-Elde-Wasserstraße zweigt die Müritz-Havel-Wasserstraße ab, über die das Wassersportrevier der Mecklenburger Kleinseenplatte und darüber hinaus die Obere Havel-Wasserstraße erreicht werden kann.

1.6 Durchführung von Baumaßnahmen

Im Rahmen des Ausbaus und der Modernisierung der Wasserstraßen im Bezirk der Wasser- und Schifffahrsdirektion Ost werden zunehmend Baumaßnahmen durchgeführt und Baustellen eingerichtet. Sie können vorübergehende Behinderungen der Schifffahrt verursachen, da die Bauarbeiten in der Regel vom Wasser aus und bei laufendem Verkehr durchgeführt werden müssen. Hinzu kommt, dass meistens große schwimmende Geräte und Fahrzeuge im Einsatz sind. So sind zum Beispiel bei Uferbaustellen, Kanalverbreiterungen, Baggerstellen oder auch Brückenneubauten zeitweise Engstellen nicht vermeidbar. Durchfahrtsbreiten und -höhen können dadurch eingeschränkt und Geschwindigkeitsreduzierungen notwendig werden ebenso wie eine Verkehrsführung durch Ampelregelung.

Stunden- oder tageweise Schifffahrtssperren sind beim Abriss von alten oder Einschwimmen von neuen Brücken oder Dükern erforderlich. Bei Schleuseninstand-

setzungen oder Neubauten lassen sich teilweise auch längere Unterbrechungen nicht vermeiden. Soweit möglich, werden solche Maßnahmen in verkehrsschwächeren Zeiten durchgeführt und mit der gewerblichen Schifffahrt abgestimmt.

In Bekanntmachungen an die Schifffahrt wird auf solche Großbaustellen hingewiesen. Neben der Auskunft bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern oder über den Nautischen Informationsfunk können solche Hinweise im ARD-Text oder im Internet (s. Pkt. 12) abgerufen werden. Schifffahrts- und Wassersportzeitschriften unterrichten auch über solche Beschränkungen. Es ist somit ratsam, sich vor Fahrtantritt über eventuelle Einschränkungen zu erkundigen, da anders als im Straßenverkehr nur in wenigen Fällen Umfahrungsmöglichkeiten bestehen.

2 Allgemeine Hinweise für den Verkehr auf Bundeswasserstraßen

Der ständig zunehmende Verkehr und der sich weiter schnell entwickelnde Wassersporttourismus erfordern eine weitere Erhöhung der Verkehrssicherheit. Mit dieser Broschüre möchten wir Denkanstöße, Hinweise und Hilfen für jeden Wassersportler geben. Doch beachten Sie dabei bitte, dass die Broschüre Darstellungen und Erläuterungen zur Verkehrssicherheit nur auszugsweise gestattet. Die geltenden Rechtsvorschriften verlangen weitaus mehr an sicheren Kenntnissen.

Für jeden Sportbootführer, der zur selbständigen Führung eines Sportbootes mit Befähigungsnachweis berechtigt ist, wird diese Broschüre ein unentbehrliches Nachschlagewerk sein, das Ihnen hilft, Ihr Wissen und Ihre Kenntnisse zu erweitern und auf dem neuesten Stand zu halten. Aber auch Wassersportler mit Booten, für deren Führung kein Befähigungsnachweis gefordert wird, sollten diese Broschüre zur Hand nehmen und sich mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut machen, denn diese gelten ausnahmslos auch für sie.

Um den sehr unterschiedlichen Ansprüchen aller Wassersportler untereinander gerecht zu werden, fordert das nicht nur Wissen und Können, sondern auch gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme. Vorsicht ist im Verkehr auf den Gewässern ebenso oberstes Gebot wie auf den Straßen, denn schließlich sind die Gewässer neben der Nutzung für den Wassersport auch noch für andere vorhanden. Denken wir zum Beispiel an die großen Transportaufgaben der Binnenschifffahrt, die vielen Badenden, die Nutzung des Wassers für die Trinkwasserversorgung, die Fischerei u. a. All diese Dinge haben neben den örtlichen Gegebenheiten den stärksten Einfluss auf die Ausübung des Wassersports.

Viele Kilometer an schiffbaren Wasserwegen warten auf Sie, mit vielseitigen Möglichkeiten, wie man sie nur im Nordosten Deutschlands findet. Auf die hieraus zu erwartende Situation im schönsten und größten zusammenhängenden Wassersportrevier

Europas, welches zunehmend an Attraktivität gewinnt, muss sich jeder Wassersportler rechtzeitig einstellen. Mit diesem Verständnis und unserer Broschüre werden Sie sicher und gut über die Saison kommen.



Die Berliner
Wasserschutzpolizei
während einer
Verkehrskontrolle

3 Wichtige Regelungen aus der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) - Auszüge

3.1 Schiffsführer - § 1.02

Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als „Schiffsführer“ bezeichnet. Seine Eignung gilt als vorhanden, wenn er ein Befähigungszeugnis für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke besitzt. (Schiffsführer ist auch jeder Führer von Sportfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen).

Der Schiffsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Es ist verboten, bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ein Fahrzeug zu führen bzw. Kurs und Geschwindigkeit des Fahrzeuges zu bestimmen. (Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und mit einem Bußgeld in Höhe von 300,- € bis 2.500,- € geahndet.

3.2 Allgemeine Sorgfaltspflicht - § 1.04 -

Jeder Verkehrsteilnehmer hat auf Binnenschiffahrtsstraßen alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung der Schifffahrt gebieten, um insbesondere

- die Gefährdung von Menschenleben,
- die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer, der Regelungsbauwerke sowie von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern,
- die Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden und
- jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.

3.3 Rettung und Hilfeleistung - § 1.16

Der Schiffsführer muss bei Unfällen, die Besatzung oder Fahrgäste gefährden, zu Ihrer Rettung alle verfügbaren Mittel aufbieten.

Nach einem Schiffsunfall hat jeder Beteiligte sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung an dem Unfall zu ermöglichen. Beteiligt an einem Schiffsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

3.4 Lichter und Signalleuchten - § 3.02 -

- Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.
- Es dürfen nur Signalleuchten verwendet werden, deren Lichter in horizontaler Ausstrahlung, Farbe und Stärke den Bestimmungen der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie der Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt entsprechen.
- Die Nachtbezeichnung stillliegender nicht motorisierter Fahrzeuge braucht nicht Nummer 2 zu entsprechen; sie muss jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von etwa 1000 m haben.

ANMERKUNG:

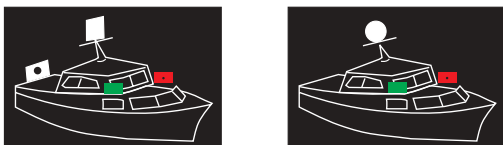
Aus Sicherheitsgründen dürfen nur für die Binnenschifffahrt zugelassene Positionslaternen verwendet werden. Diese sind durch das Symbol eines Ankers, einen Buchstaben (D, NL, B, F, CH, L) sowie einer mehrstelligen Zahl gekennzeichnet. Die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) zugelassenen und mit einer Baumsternnummer (z.B. BSH/00/01/90) versehenen Positionslaternen dürfen auch auf Binnenschiffahrtsstraßen geführt werden. Vom Deutschen Hydrografischen Institut (DHI) zugelassenen Positionslaternen (z.B. DHI/00/01/76) behalten ihre Gültigkeit und können auch weiterhin angebracht werden. Im Fachhandel werden auch Signalleuchten angeboten, die sowohl in der Binnenschifffahrt als auch in der Seeschifffahrt zugelassen sind. Diese tragen beide Zulassungskennzeichen. Wichtig sind die richtige Montage und Ausrichtung der Positionslaternen.

Die Achse einer Positionslaterne muss senkrecht zur Konstruktionswasserlinie (CWL) stehen. Schräg angebrachte Positionslaternen beleuchten den Himmel oder das Wasser und erfüllen nicht ihren eigentlichen Zweck. Die Markierung der Vorausrichtung auf der Laterne (nur bei Teilkreislaternen) muss mit der Vorausrichtung des Fahrzeuges exakt übereinstimmen. Weder feste noch bewegliche Hindernisse (z.B. Bugkorb, Flaggenstock, Außenborder, Badeleiter etc.) dürfen die Ausstrahlung der Positionslaterne behindern.

In die Laternen dürfen nur zugelassene Glühlampen mit der richtigen Leistung eingesetzt werden. Diese erkennt man an der Kennzeichnung bestehend aus den Buchstaben ZP, einem Anker, dem Buchstaben D und einer vierstelligen Nummer. Beim Einsatz einer nicht zugelassenen Glühlampe erlischt automatisch die Zulassung der Positionslaternen.

3.5 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt - § 3.13

Einzel fahrende Kleinfahrzeuge (mit Maschinenantrieb und untern Segel) können bei Nacht seit dem 1. März 2000 (Änderung § 3.13 Nr. 1e BinSchStrO) die Seitenlichtern unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse führen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit das Topplicht auch hinter den Seitenlichtern anzubringen. Wird das Topplicht mindestens 1m höher als die Seitenlichter gesetzt, so können die Seitenlichter auch mittschiffs an beiden Seiten angebracht sein. Möglichkeiten:



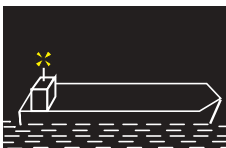
Damit besteht in diesen speziellen Fällen im Geltungsbereich der BinSchStrO jetzt auch die Möglichkeit, die Anbringungsart zu wählen, die auf den Seeschiffahrtsstraßen vorgeschrieben ist.

3.6 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

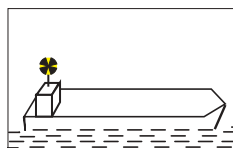
In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder andere Messungen ausführen, können mit Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Nacht und am Tag außer den anderen vorgeschriebenen Zeichen:

ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten gelbes helles Funkellicht zeigen. Solchen Fahrzeugen muss man mit großer Aufmerksamkeit begegnen.

Nachtbezeichnung



Tagbezeichnung



Diese Fahrzeuge können seitlich ausgeschwenkt Ausleger mit Messeinrichtungen fahren.

3.7 Schallzeichen - § 4.01 und § 4.02

Kleinfahrzeuge sind nicht zum Geben von Schallzeichen verpflichtet, dennoch muss jeder Sportbootführer mit diesen vertraut sein. Er muss in der Lage sein richtig zu handeln, wenn Fahrzeuge Schallzeichen geben.

Auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb und auf Kleinfahrzeugen sind Schallzeichen mittels eines Schallgerätes, einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns zu geben.

Vorbemerkung:

Die Schallzeichen, ausgenommen Glockenschläge und Dreitonssignal, bestehen in der Abgabe eines Tones oder mehrerer Töne hintereinander mit folgenden Merkmalen:

- **kurzer Ton:** ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
- **langer Ton:** ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer.

Die Pause zwischen zwei aufeinander folgenden Tönen beträgt etwa eine Sekunde. Eine Ausnahme bildet das Zeichen "Folge von sehr kurzen Tönen"; es besteht aus einer Folge von mindestens sechs Tönen von je etwa einer Viertelsekunde Dauer, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.

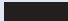





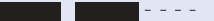

Eine Gruppe von Glockenschlägen muss etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch Schläge von Metall auf Metall gleicher Dauer ersetzt werden.

3.8 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen - § 6.02 -

1. Einzel fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen
 - a) Fahrzeugen, die das blaue Funkellicht nach § 3.27 zeigen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will,
 - b) **allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.**
2. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen vor Badeufern und Zeltplätzen sowie in der Nähe von erkennbar ausgelegten Angel- und sonstigen Fischereifanggeräten nur so schnell fahren, dass ihre Steuerfähigkeit gewahrt bleibt. Jedes behindernde oder belästigende Umfahren anderer Fahrzeuge oder das Umherfahren in der Nähe von Fischereifanggeräten ist verboten. Beim Vorbeifahren an Personen muss der Abstand so groß sein, dass sie durch Wellenschlag oder Sogwirkung nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

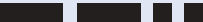


Wichtige Schallzeichen

Allgemeine Zeichen

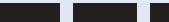

	1 langer Ton	"Achtung"
	1 kurzer Ton	"Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord"
	2 kurze Töne	"Ich richte meinen Kurs nach Backbord"
	3 kurze Töne	"Meine Maschine geht rückwärts"
	4 kurze Töne	"Ich bin manövrierunfähig"
	Folge sehr kurzer Töne	"Gefahr eines Zusammenstoßes"
	Wiederholt lange Töne	"Notsignal"
	Gruppe von Glockenschlägen	


Überholzeichen

Überholen an Backbord des Vorfahrenden verlangt


	2 lange Töne 2 kurze Töne des Überholenden	"Ich will auf Ihrer Backbordseite überholen"
Normalfall:	Kein Zeichen des Vorfahrenden	"Einverstanden, Sie können auf meiner Backbordseite überholen"
Abweichung:		"Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite"
		"Einverstanden, ich werde auf Ihrer Steuerbordseite überholen"

Überholen an Steuerbord des Vorfahrenden verlangt



	2 lange Töne 1 kurzer Ton des Überholenden	"Ich will auf Ihrer Steuerbordseite überholen"
Normalfall:	Kein Schallzeichen des Vorfahrenden	"Einverstanden, Sie können auf meiner Steuerbordseite überholen"
Abweichung:		"Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Backbordseite"

	2 kurze Töne des Überholenden	"Einverstanden, ich werde auf Ihrer Backbordseite überholen"
---	----------------------------------	--

Unmöglichkeit des Überholens

	5 kurze Töne des Vorfahrenden	"Man kann mich nicht überholen"
---	----------------------------------	---------------------------------

Wendezeichen


	1 langer Ton, 1 kurzer Ton	"Ich wende über Steuerbord"
	1 langer Ton, 2 kurze Töne	"Ich wende über Backbord"

Zeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

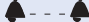


	3 lange Töne, 1 kurzer Ton	"Ich will meinen Kurs nach Steuerbord richten"
	3 lange Töne, 2 kurze Töne	"Ich will meinen Kurs nach Backbord richten"
	3 lange Töne	"Ich will überqueren"

Zeichen bei unsichtigem Wetter

Einzeln fahrende Fahrzeuge und Verbände außer Radartalfahrern

	1 langer Ton, längstens jede Minute wiederholt
---	---

Stillliegende Fahrzeuge

	1 Gruppe von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt	"Ich liege auf der linken Seite des Fahrwassers"
	2 Gruppen von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt	"Ich liege auf der rechten Seite des Fahrwassers"
	3 Gruppen von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt	"Meine Lage ist unbestimmt"

3.9 Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander - § 6.02a -

1. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge, die weder mit Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
3. Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge nach Nummer 1 oder 2 müssen beim Begegnen ihren Kurs **rechtzeitig nach Steuerbord richten**; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und **unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen**, wie es ausweichen will.
4. **Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb**, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt;
 - b) wenn sich ihre Kurse kreuzen, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Das gilt auch für zwei Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren.

5. **Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel**, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seiten haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;
 - b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen;
 - c) wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in Luv sichtet und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.
Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite. Luvseite ist diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüber liegt.
6. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, dass es ein anderes Kleinfahrzeug, das das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.

3.10 Vermeidung von Wellenschlag - § 6.20

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Sie müssen Ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist:

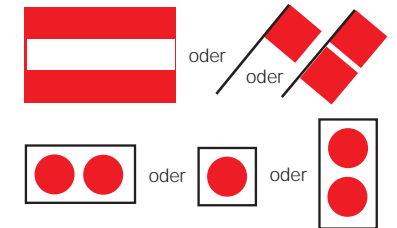
- a) vor Hafeneinfahrten;
- b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder laden und löschen;
- c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;
- d) in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;
- e) auf Strecken, die durch das Zeichen A.9 gekennzeichnet sind.



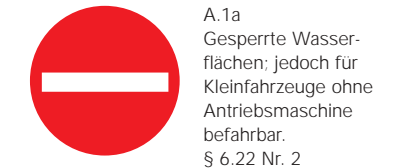
A.9
Vermeidung von Wellenschlag
oder Sogwirkungen (§ 6.20 Nr. 1
Buchstabe e)

3.11 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen - § 6.22 -

1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Zeichen A.1 bekannt gibt, dass die Schifffahrt gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor dem Zeichen anhalten. Bestimmte Fahrzeugarten können ausgenommen werden.

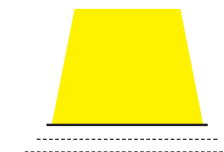


2. Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen A.1a gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine - verboten.



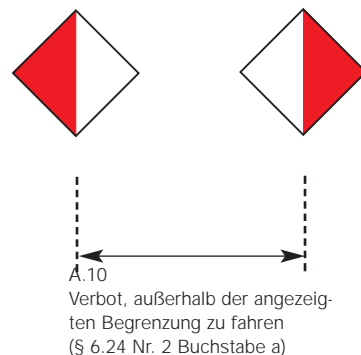
A.1a
Gesperrte Wasserflächen: jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar.
§ 6.22 Nr. 2

3. Das Befahren von Wasserflächen, die durch die gerade Linie zwischen zwei oder mehreren Zeichen nach Nummer 1 oder durch eine Reihe von gelben Tonnen begrenzt werden, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern verboten.



3.12 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines - § 6.24

Ist eine Brücken- oder Wehrröffnung durch das Tafelzeichen A.10 gekennzeichnet, ist es der Schifffahrt verboten, außerhalb des begrenzten Raumes eine Brücken- oder Wehrröffnung zu durchfahren.



3.13 Durchfahren der Schleusen - § 6.28 -

1. Zum Schleusenbereich gehören
 - a) Die Schleusen und
 - b) die Wasserflächen oberhalb und unterhalb der Schleusen, die dem Festmachen, Einordnen und Warten von Fahrzeugen sowie zum Zusammenstellen und Auflösen von Verbänden dienen (Schleusenvorhafen).

Die zuständige Behörde kann abweichend von Buchstabe a) und b) den Schleusenbereich festlegen; in diesem Fall ist er durch weiße Tafeln mit schwarzer Umrandung und der schwarzen Aufschrift "Schleusenbereich" gekennzeichnet.

2. Bei der Annäherung an den Schleusenbereich müssen die Fahrzeuge ihre Fahrt verlangsamen. Können oder wollen sie nicht sogleich in die Schleuse einfahren, haben sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 aufgestellt ist, vor diesem anzuhalten.



Gebot, anzuhalten

3. **Im Schleusenbereich ist das Überholen bei Annäherung an die Schleuse verboten.** Fahrzeuge dürfen nur dann an anderen auf die Schleuse wartenden Fahrzeugen vorbeifahren, wenn sie vorgeschleust werden sollen oder um sich in vorhandene Lücken zu legen.
Im Schleusenbereich dürfen Antriebs- und Hilfsmaschinen nur in dem für den Schiffs- und Bordbetrieb erforderlichen Umfang betrieben werden.
Die Anlegestellen von Fähren oder Fahrgastschiffen sind freizuhalten.
4. Im Schleusenbereich müssen Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Nautische Information ausgerüstet sind, den Kanal der Schleuse auf Empfang geschaltet haben.

5. Im Schleusenbereich müssen die Anker vollständig hochgenommen sein, es sei denn, sie werden außerhalb der Schleuse benutzt.
6. Sind mehrere Schleusen vorhanden, müssen die Fahrzeuge die ihnen zugewiesene Schleuse ansteuern. Die Weisung hierzu wird erforderlichenfalls bei Tag und bei Nacht durch Richtungsweiser gegeben.
Fahrzeugen, deren Abmessungen kleiner als diejenigen der vorhandenen Bootschleuse sind, haben diese zu benutzen, soweit die Schleusenaufsicht keine andere Weisung erteilt.
7. Vor der Einfahrt in die Schleuse müssen die Schlepptrassen kurzgeholt und Ausrüstungsteile binnenbords genommen werden. Die Führer beschädigter Fahrzeuge müssen die Schleusenaufsicht vor der Einfahrt auf die Beschädigungen aufmerksam machen, sofern die Beschädigung den Schleusenbereich oder andere Fahrzeuge gefährden kann.
8. **Bei der Fahrt in Schleusenvorhäfen und bei der Einfahrt in Schleusen müssen die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit so vermindern, dass ein sicheres Abstoppen mittels Drahtseilen, Tauen oder anderen geeigneten Maßnahmen unter allen Umständen möglich ist und ein Anprall an die Schleusentore oder an die Schutzvorrichtungen sowie an andere Fahrzeuge oder an Schwimmkörper ausgeschlossen ist.**

In den mit Schwimmpollern ausgerüsteten Schleusen dürfen zum Anhalten nur die Kanten- und Nischenpoller verwendet werden. Schwimmpoller dürfen erst belegt werden, nachdem das Fahrzeug oder der Verband zum Stillstand gekommen ist.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug durch Belegen der Poller oder Haltekreuze der Schleusenkammer mit Drahtseilen oder Tauen im Notfall auch ohne Maschinenkraft rechtzeitig angehalten werden kann. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass die Decks Mannschaft, die für die Schleusendurchfahrt erforderlich ist, vom Beginn der Einfahrt in die Schleuse bis zur Beendigung der Ausfahrt aus der Schleuse an Deck ist.

Alle Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen so weit in die Schleusenkammer einfahren und sich so hinlegen, dass die nachfolgenden Fahrzeuge bei der Einfahrt und in der Ausnutzung der Schleusenkammer nicht behindert werden. Insbesondere muss das letzte vom Oberwasser her einfahrende Fahrzeug so weit vorfahren, dass es beim Leeren der Schleusenkammer nicht auf den Drempele aufsetzen kann.

9. In den Schleusenkammern
 - a) haben sich die Fahrzeuge, sofern an den Schleusenwänden Grenzen markiert sind, **innerhalb dieser Grenzen zu halten;**
 - b) müssen die Fahrzeuge während des Füllens, des Leerens der Schleusenkammer und bis zur Freigabe der Ausfahrt festgemacht sein. Die Befestigungsmittel sind derart zu bedienen, dass Stöße gegen die Schleusenwände, die Schleusen-

- tore oder die Schutzvorrichtungen sowie gegen andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper vermieden werden;
- c) sind Fender zu verwenden, die schwimmfähig sein müssen, wenn sie nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind;
 - d) ist es verboten,
 - Fahrzeuge oder Schwimmkörper abzuwaschen oder abzukehren;
 - von den Fahrzeugen oder Schwimmkörpern Wasser auf die Schleusenplattformen, auf andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu schütten oder ausfließen zu lassen;
 - ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen.
 - e) ist es verboten, nach dem Festmachen des Fahrzeuges bis zur Freigabe der Ausfahrt den Maschinenantrieb sowie die Bugstrahlanlage zu benutzen, es sei denn, dass dies aus Sicherheitsgründen kurzfristig erforderlich ist;
 - f) **müssen Kleinfahrzeuge ausreichend Abstand zu den anderen Fahrzeugen halten.**
10. Die Schleusenaufsicht kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Beschleunigung der Durchfahrt oder zur vollen Ausnutzung der Schleusen Anordnungen erteilen, die diesen Paragraphen ergänzen oder von ihm abweichen. Der Schiffsführer hat diese Anordnung im Schleusenbereich zu befolgen.

3.14 Reihenfolge der Schleusungen - § 6.29 -

1. Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Fahrzeuge, die zur Ausübung von Hoheitsaufgaben unterwegs sind und schwer beschädigte Fahrzeuge haben vor allen übrigen Fahrzeugen das Recht auf Schleusung außer der Reihe (Schleusenvorrang); das Gleiche gilt für Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle.
2. **Kleinfahrzeuge werden, soweit sie nicht Bootsschleusen, Bootsgassen oder Bootsumsetzanlagen benutzen können, nur in Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust. Ausnahmsweise können Kleinfahrzeuge auch einzeln nach bestimmten Wartezeiten geschleust werden. Bei gemeinsamer Schleusung von Kleinfahrzeugen mit anderen Fahrzeugen dürfen Kleinfahrzeuge erst nach den anderen Fahrzeugen in die Schleuse einfahren.**
3. Von den durch Verordnung festgesetzten Schleusenbetriebszeiten kann aus Gründen des Verkehrsbedarfs oder wegen betrieblicher Erfordernisse vorübergehend abgewichen werden.

3.15 Besondere Hinweise für die Benutzung der Schleusen im Bereich der WSD Ost

(ohne Selbstbedienungsschleusen)

1. Fahrzeuge müssen 15 Minuten vor Ende der Schleusenbetriebszeit in die Schleusen-kammer eingefahren sein.
2. Nach Ende der genannten Betriebszeiten können Schleusungen nach vorheriger Anmeldung bei den Schleusenbetriebsstellen bis zu einer Stunde nach Ende der festgesetzten Betriebszeit durchgeführt werden, soweit betriebliche Belange der Schleusenbetriebsstellen dies zulassen. Die Anmeldung muss spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Betriebszeiten erfolgen.

Dabei sind anzugeben:

- a) der Name des Anmeldenden und des Schiffsführers;
- b) der Name oder die Bezeichnung des Fahrzeuges sowie bei Verbänden ihre Art und Zusammensetzung;
- c) die Schleusen, die durchfahren werden sollen;
- d) der Zeitpunkt des Eintreffens an den Schleusen.

Die Anmeldung wird hinfällig, wenn der angegebene Zeitpunkt des Eintreffens um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird.

Wird eine angemeldete Fahrt nicht angetreten oder wird sie abgebrochen, sind unverzüglich alle noch nicht durchfahrenen Schleusen zu benachrichtigen, deren Durchfahren angemeldet war.

3. Schleusungen
 - a) außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten sowie
 - b) an den Schleusen, für die keine Betriebszeiten festgesetzt sind, können vom zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens bis 12 Uhr des vorhergehenden Werktages zu beantragen.
4. Das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt kann aus verkehrlichen oder betrieblichen Gründen vorübergehend abweichende Betriebszeiten festsetzen und bekanntgeben. Informieren Sie sich daher vor Fahrtantritt über die aktuellen Betriebszeiten.
5. An den bundeseinheitlichen Feiertagen, am 31. Oktober sowie am 24. und 31. Dezember gelten die Schleusenbetriebszeiten wie an Sonntagen. Das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt kann für diese Tage abweichende Schleusenbetriebszeiten festsetzen und bekanntgeben oder Betriebsruhe anordnen, soweit der Verkehrsbedarf und betriebliche Belange dies erfordern oder zulassen.

6. Innerhalb der festgelegten Schleusenbetriebszeiten können die Wasser- und Schifffahrtsämter aus besonderen Gründen (z. B.: zur Wasserstandsregulierung) gesonderte oder verkürzte Schleusungszeiten festlegen. In solchen Fällen können Wartezeiten auftreten.

3.16 Regeln für das Stillliegen

Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen - § 7.01 -

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern. An Böschungen ist vorsichtig heranzufahren.
2. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muss der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, dass die Fahrrinne für die Schifffahrt frei bleibt.
3. Stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so verankert oder festgemacht werden, dass sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
4. Soweit auf Schifffahrtskanälen und in den Schleusenkanälen das Stillliegen erlaubt ist, müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper festgemacht werden.

Liegeverbot - § 7.02 -

Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen:

- a) auf Schifffahrtskanälen und in den Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;
- b) auf den von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Strecken,
- c) auf den durch das Tafelzeichen A.5 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
- d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
- e) in Fahrwasserengen und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen werden würden, und in der Nähe solcher Strecken;
- f) an den Einfahrten in und den Ausfahrten aus Häfen und Nebenwasserstraßen;
- g) in der Fahrlinie von Fähren;
- h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen;



Stillliegeverbot

- i) auf Wendestellen;
- j) auf sonstigen durch entsprechende Tafelzeichen gekennzeichneten Wasserflächen.

Ankern - § 7.03 -

Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:

- a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
- b) auf den durch das Tafelzeichen A.6 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht; das Ankerverbot gilt von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Tafelzeichens.



Ankerverbot

Festmachen - § 7.04 -

Fahrzeuge, Kleinfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen dürfen Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzen.

Liegestellen - § 7.05 -

Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht.



3.17 Badeverbot - § 8.10

1. Das Baden ist verboten
 - a.) im Bereich bis zu 100 m ober- und unterhalb von Brücken, Wehren und Hafeneinfahrten,
 - b.) im Schleusenbereich,
 - c.) an den von der zuständigen Behörde bezeichneten Stellen.
2. Vorschriften, die das Baden in Flüssen und Kanälen an anderen als in Nummer 1 genannten Stellen einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.

3.18 Bezeichnung von Fanggeräten der Fischerei - § 8.11

Fanggeräte der Fischerei sind zu bezeichnen, wenn sie die Schifffahrt gefährden können. Diese Fanggeräte (z.B. Reusen) können durch Steckstangen bezeichnet sein. Wenn die Schifffahrt gefährdet werden kann, sind die äußeren Steckstangen zur Fahr-

wasserseite bei Nacht mit von allen Seiten sichtbaren weißen gewöhnlichen Lichtern zu bezeichnen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass an der äußersten bezeichneten Steckstange außen vorbei gefahren wird.

3.19 Bezeichnung beim Einsatz von Tauchern - § 8.12

Stellen oder Fahrzeuge, von denen aus Taucherarbeiten durchgeführt werden, müssen bei Tag und bei Nacht, zusätzlich zur vorgeschriebenen Bezeichnung, eine weiß-blaue Tafel führen. Diese Tafel muss an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seten sichtbar ist. Bei Nacht ist sie anzustrahlen. Sportfahrzeuge, von denen aus Sporttauchen betrieben wird, müssen ebenfalls diese Bezeichnung führen.



4 Verkehrsregelung Spreebogen

Die Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr. 4/98 der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 16. November 1998 wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 aufgehoben. Die Verkehrsregelung im Spreebogen durch die Leitstelle wurde am 1. Januar 2003 eingestellt.



Segelrevier Untere Havel-Wasserstraße

5 Zulässige Höchstgeschwindigkeiten für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb im Zuständigkeitsbereich der WSD Ost

Wasserstraße	km/h
Elbe	keine Beschränkung
Ilmenau	7
Elbe-Lübeck-Kanal	10
Saale	16
Saale-Leipzig-Kanal	8
Mittellandkanal	12
Rothenseer Verbindungskanal	9
Elbe-Havel-Kanal	9
Niegripper Verbindungskanal	9
Pareyer Verbindungskanal	6
Großer und Kleiner Wendsee	12
Wusterwitzer See	12
Roßdorfer Altkanal	6
Untere Havel-Wasserstraße	
(km 0,00 bis km 17,80)	12
(km 17,80 bis km 148,48)	9
(km 145,80 bis km 156,75)	9
davon abweichend:	
a) für Fahrzeuge unter Tiefgang 1,30 m in der Talfahrt	
- von km 17,80 bis km 32,60	12
- auf dem Silokanal	12
b) für alle Fahrzeuge in der Berg- und Talfahrt	
- von km 32,60 bis km 55,00	12
Potsdamer Havel	12
Glienicker Lake und Griebnitzsee	12
Ketziner Havel	9
Brandenburger Niederhavel	8
Rathenower Havel	8

Wasserstraße	km/h
Oder	keine Beschränkung
Westoder	16
Lausitzer Neiße	12
Obere-Havel-Wasserstraße	9
Müritz-Havel-Wasserstraße	9
Müritz-Elde-Wasserstraße	
(km 0,0 bis km 121,00)	6
(km 121,00 bis km 180,00)	9
Stör-Wasser-Straße	
(km 0,00 bis km 19,90)	6
(km 19,90 bis km 44,70)	9
Peene	12
Havel-Oder-Wasserstraße	
(km 0,00 bis km 10,20)	12
(km 10,20 bis km 143,96)	9
Oranienburger Havel	6
Wriezener Alte Oder	6
Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal	
(km 0,40 bis km 7,45)	12
Spree-Oder-Wasserstraße	
(km 0,15 bis km 6,34)	12
(km 6,34 bis km 23,50)	9
(km 23,50 bis km 33,24)	10
(km 33,24 bis km 45,10)	12
(km 45,10 bis km 130,15)	10
Dahme-Wasserstraße	
(km 0,00 bis km 3,80)	10
(km 3,80 bis km 25,00)	12
(km 25,00 bis km 26,10)	10
Rüdersdorfer Gewässer	
(km 0,00 bis km 11,35)	10
Storkower Gewässer	8

Wasserstraße	km/h
Teupitzer Gewässer	8
Löcknitz	8
Müggelspree	
(km 0,00 bis km 4,00)	8
(km 4,00 bis km 7,00)	
- innerhalb der Fahrrinne	25
- außerhalb der Fahrrinne, nur Anlieger	12
(km 7,00 bis km 11,39)	8
Übrige Kanäle Berlin und Brandenburg	8
Übrige Kanäle Havel-Oder-Wasserstraße	6
Stichkanäle, Nebenarme und Altarme	5
Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbite von mehr als 250 m innerhalb des ufernahen Schutzstreifens	12

Abweichend von der vorstehenden Tabelle beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber den Ufern auf Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbite von mehr als 250 m für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb außerhalb des ufernahen Schutzstreifens 25 km/h.

Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100 m breite parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.

Diese grundsätzliche Regelung gilt **nicht** auf den nachstehend genannten Binnenschifffahrtsstraßen:

- **Spre-Oder-Wasserstraße**
von km 33,24 bis km 39,30
- **Müggelspree**
von km 4,00 bis km 7,00 außerhalb der gekennzeichneten Fahrrinne (einschließlich Abzweig zum Südufer)
- **Dahme-Wasserstraße**
von km 3,80 bis km 25,00 einschl. Sellenzugsee, Krimnicksee, Krüpelsee, Dolgensee, Wernsdorfer Seenkette, Möllenzugsee und Zernsdorfer Lanke

- **Untere Havel-Wasserstraße**

von km 13,00 bis km 15,50 einschl. Havelnebenarm südlich der Pfaueninsel und Sacrower Lanke

- **Havel-Oder-Wasserstraße**

von der Schleuse Spandau bis zur Abzweigung des Havelkanals einschl. Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees und auf dem Tegeler See

HINWEIS: Siehe Grafik auf der vorderen Umschlagseite: Höchstgeschwindigkeiten für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes in Berlin und Umgebung

Ein Fahrzeug, das die Flagge „G“ (Golf) des internationalen Flaggenalphabetes (gelb, blau senkrecht gestreift) führt, ist von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit befreit (Schiffahrtspolizeiliche Befreiung örtlich und zeitlich begrenzt). Insbesondere trifft das für Fahrgastschiffe und Trainerbegleitboote zu.



6 Sportbootführerscheinplicht auf Binnenschiffahrtsstraßen

Sportbootführerschein-Binnen

1. Auf allen Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes besteht für **Sportboote mit Antriebsmaschine** eine Fahrerlaubnispflicht (Führerscheinplicht), wenn deren größte Nutzleistung mehr als 3,68 kW (5 PS) beträgt.
Der Sportbootführerschein-Binnen beinhaltet die Berechtigung zum Führen von Sportfahrzeugen mit Antriebsmaschine mit einer Länge < 15 m. Vor dem 1.1.1998 erworbene Sportbootführerscheine-Binnen berechtigen auch zum Führen von Sportbooten mit einer Länge bis zu 25 m, sofern die Wasserverdrängung < 15 m³ beträgt (Besitzstandswahrung).
2. Für **Sportfahrzeuge unter Segel** (einschließlich Segelsurfbretter), deren Segelfläche mehr als 3 m² beträgt, ist auf den Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes im Bereich des Landes Berlin (außer Zeuthener See und Dämeritzsee) eine Fahrerlaubnis (Sportbootführerschein-Binnen unter Segel / als Segelsurfbrett) erforderlich. Darüber hinaus gilt diese Fahrerlaubnispflicht auch auf den im Land Brandenburg gelegenen Teilen der
 - Unteren Havel-Wasserstraße von der Nordspitze der Pfaueninsel bis km 16,4 sowie auf der
 - Havel-Oder-Wasserstraße von km 6,4 bis km 10,2 einschließlich Nieder Neuendorfer See.

Die von Wassersportschulen ausgestellten Surfscheine (z.B. Surfcard, Windsurfing Grundschein, Basic Windsurfing Certificate u.a.) berechtigen nicht, Surfbretter auf den o. g. Binnenschiffahrtsstraßen zu führen. Zum Surfen auf diesen Wasserstraßen ist der Sportbootführerschein-Binnen mit der Berechtigung „**Segelsurfbrett**“ erforderlich.

Sportschifferzeugnis

Für das Führen von Sportfahrzeugen mit Antriebsmaschine mit einer Länge von 15 m bis weniger als 25 m ist auf allen Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes ein Sportschifferzeugnis nach der Binnenschifferpatentverordnung (auf dem Rhein ein Sportpatent nach der Rheinpatentverordnung) erforderlich. Das Sportschifferzeugnis kann bei allen Wasser- und Schifffahrtstaktungen bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen und nach Ablegung einer Prüfung erworben werden. Für das Befahren der Binnenschiffahrtsstraßen, für die eine besondere Streckenkenntnis gefordert wird (Elbe, Saale, Untere Havel-Wasserstraße von Plaue bis Havelberg, Oder Oberweser, Donau, Rhein) ist darüber hinaus die Streckenkunde in der Prüfung nachzuweisen. Vor dem 1.1.1998 erworbene Sportschifferzeugnisse berechtigen auch zum Führen von Sportfahrzeugen bis 60 m³ Wasserverdrängung (Besitzstandswahrung).

Weitergeltung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Sportbooten

Sportbootführerscheine der DDR

Nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages gelten die nach Vorschriften der DDR erteilten Befähigungszeugnisse für Sportboote uneingeschränkt als Sportbootführerscheine im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen. Ein Umtausch dieser Befähigungszeugnisse ist nicht erforderlich.

Eine Umschreibung in den Sportbootführerschein-Binnen wird jedoch dann dringend empfohlen, wenn Auslandsreisen mit einem Sportboot geplant sind, da die alten Befähigungszeugnisse der DDR im Ausland oftmals nicht mehr anerkannt werden (so z.B. in den Niederlanden und Polen).

Sportbootführerscheine der Bundesrepublik Deutschland

Inhaber nachstehend genannter älterer Sportbootführerscheine können die Binnenschiffahrtsstraßen im Rahmen der ihnen erteilten Erlaubnis befahren:

- Führerschein für Binnenfahrt (A) mit Motorberechtigung des DSV e.V. (der Segelteil des früheren Führerscheins für Binnenschiffahrt (A) kann in den Sportbootführerschein-Binnen für Sportboote unter Segel umgeschrieben werden).
- Motorboot-Führerschein A für Binnenfahrt des DMYV e.V.
- Motorboot-Führerschein des DMYV e.V. (für Seeschiffahrtsstraßen - ausgestellt von 1967 bis 1973)
- Sportboot-Führerschein See des Koordinierungsausschuss DMYV / DSV (ausgestellt im Bundesgebiet bis 31.3.1978, im Land Berlin bis 31.3.1989)
- Motorboot-Führerschein des Landes Berlin (gültig nur auf den Binnenschiffahrtsstraßen im Bereich des Landes Berlin)
- Segelboot-Führerschein des Landes Berlin (gültig nur auf den Binnenschiffahrtsstraßen im Bereich des Landes Berlin)

Auch in diesen Fällen ist eine Umschreibung in den Sportbootführerschein-Binnen nicht erforderlich, wird jedoch dringend empfohlen, sofern Auslandsreisen mit einem Sportboot unternommen werden.

Umschreibung

Für die Umschreibung von Sportbootführerscheinen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR sind nachfolgende Wassersportverbände ausschließlich zuständig:

- Deutscher Motoryachtverband e.V. (Führerscheinstelle),
Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg
(Telefon: 040-639 04 30 - Internet: www.dmyv.de)
- Deutscher Seglerverband e.V.,
Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg
(Telefon: 040-632 00 90 - Internet: www.dsv.org).



Die Spree in der Berliner Innenstadt



Berufs- und Sportschiffahrt auf dem Elbe-Lübeck-Kanal

7 Schleusen im Zuständigkeitsbereich der WSD Ost mit Betriebszeiten, Sprechfunkkanälen und Rufnummern

Die Schleusenbetriebszeiten entsprechen dem redaktionellen Stand vom 31.3.2003

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn-und feiertags			
WSA Magdeburg Saale km 20,00	Calbe	7 - 18 Uhr Mo - Do 7 - 18 Uhr Fr - Sa 7 - 21 Uhr 7 - 17 Uhr	8 - 18 Uhr	1.4. - 30.4. 1.10. - 31.10. 1.5. - 30.9. 1.11. - 31.3.	20	039291/2401
km 36,12	Bernburg	wie Calbe			60	03471/623170
km 50,34	Alsleben	wie Calbe			61	034692/21115
km 58,70	Rothenburg	wie Calbe			62	034691/20232
km 70,40	Wettin	wie Calbe			21	034607/20261
km 89,20	Halle-Trotha	Mo - Do 7 - 19 Uhr Mo - Fr 8 - 16 Uhr	Fr - So 7 - 21 Uhr Sa u. So	1.5.-15.10. 16.10.-30.4. Keine Betriebszeiten. Bei Bedarf vorherige Anmeldung: 03461/331611	ohne	0345/5201787
km 92,60	Halle-Gimritz	Mo - Do 7 - 19 Uhr Mo - Fr 8 - 16 Uhr	Fr - So 7 - 21 Uhr Sa u. So	1.5.-15.10. 1.4.-30.4. 16.10.-31.10. Keine Betriebszeiten. Bei Bedarf vorherige Anmeldung: 03461/331611	ohne	0345/2901651
km 93,64	Halle-Stadt	wie Halle-Gimritz		1.11.-31.3. Keine Betriebszeiten. Bei Bedarf vorherige Anmeldung: 03461/331611	ohne	0345/2833716
km 95,84	Böllberg	wie Halle-Gimritz			ohne	0345/4441096
km 104,47	Planena	Mo - Do Keine Betriebszeiten. Bei Bedarf vorherige Anmeldung: 03461/331611 Mo - Fr Keine Betriebszeiten. Bei Bedarf vorherige Anmeldung: 03461/331611	Fr - So 9 - 19 Uhr Sa u. So Keine Betriebszeiten.	1.5.-15.10. 16.10.-30.4.	ohne	

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn-und feiertags			
km 113,54	Meuschau	wie Planena			ohne	03461/331611 0171/6866906
km 115,22	Rischmühle	wie Planena			ohne	03461/211216 0171/6866906
Rothenseer Verbindungs- kanal, Alte Fahrt	Schiffs- hebewerk Rothensee	8 - 16 Uhr	8 - 16 Uhr		79	0391/5302734
Rothenseer Verbindungs- kanal, Neue Fahrt	Schleuse Rothensee	Mo 6 - 24 Uhr Di - Fr 0 - 24 Uhr Sa 0 - 22 Uhr	7 - 19 Uhr		79	0391/5302802
Niegripper Verbindungs- kanal km 0,68	Niegripp	6 - 22 Uhr	7 - 19 Uhr		22	039222/2663
Mittellandkanal km 325,1	Hohenwar- the	6 - 22 Uhr	7 - 19 Uhr	voraussichtlich ab Oktober 2003		
WSA Lauenburg Elbe km 585,86	Geesthacht	5 - 22 Uhr	5 - 22 Uhr		22	04152/84691-40
Elbe-Lübeck- Kanal km 3,43	Büssau HM	6 - 21 Uhr 6 - 20 Uhr	7 - 18 Uhr 7 - 15 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	78	0451/51253
km 8,55	Krummesee HM	wie Büssau			ohne	04508/1886
km 13,33	Berkenthin HM	wie Büssau			ohne	04544/1836
km 16,52	Behlendorf HM	wie Büssau			ohne	04544/1804
km 20,67	Donner- schleuse HM	wie Büssau			79	04543/1431
km 50,44	Witzeeze HM	wie Büssau			79	04155/5891
km 59,91	Lauenburg HM	wie Büssau			22	04153/2405

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn- und feiertags			
Ilmenau km 5,65	Bardowick	8 - 16 Uhr	8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	Schleusungen nur nach vorheriger tel. Anmeldung 1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	ohne	0171/6742142
km 12,35	Wittdorf	wie Bardowick			ohne	0171/6742142
km 17,70	Fahrenholz	wie Bardowick			ohne	0171/6742142
Müritz-Elde-Wasserstraße km 0,95	Dömitz	9 - 20 Uhr	9 - 20 Uhr	1.4.-30.9.	ohne	038758/22725
		9 - 16 Uhr	9 - 16 Uhr	1.10.-30.11		
		keine Betriebszeit		1.12.-31.3.		
km 4,94	Neu Kaliß	wie Dömitz			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 5,81	Findenwunshier	wie Dömitz			ohne	038758/24112
km 9,46	Maliß	wie Dömitz			ohne	038750/20424
km 17,97	Eldena	wie Dömitz			ohne	038755/20304
km 22,74	Güritz	wie Dömitz			ohne	038755/20268
km 30,82	Grabow	wie Dömitz			ohne	038756/22339
km 34,78	Hechtsforth	wie Dömitz			ohne	038756/22473
km 46,16	Neustadt-Glewe	wie Dömitz			ohne	038757/22578
km 50,56	Lewitz	wie Dömitz			ohne	038757/22684
km 60,75	Garwitz	wie Dömitz			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 72,09	Parchim	wie Dömitz			ohne	03871/444104
km 83,33	Neuburg	wie Dömitz			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 98,94	Lübz	wie Dömitz			ohne	038431/22114

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn- und feiertags			
km 103,78	Bobzin	wie Dömitz			ohne	038731/22922
km 114,04	Barkow	wie Dömitz			ohne	038735/42712
km 120,05	Plau	wie Dömitz			ohne	038735/44364
Stör-Wasserstraße km 10,93	Banzkow	9 - 20 Uhr	9 - 20 Uhr	1.4.-30.9.	ohne	03861/7232
		9 - 16 Uhr	9 - 16 Uhr	1.10.-30.11		
		keine Betriebszeit		1.12.-31.3.		
WSA Brandenburg						
Elbe-Havel-Kanal km 345,40	Zerben	6 - 20 Uhr	7 - 19 Uhr		20	03933/8733-18
km 376,70	Wusterwitz	6 - 20 Uhr	7 - 19 Uhr		18	03381/266458
Pareyer-Verb.-Kanal km 0,80	Parey	6 - 20 Uhr	7 - 19 Uhr		78	039349/349
Untere Havel-Wasserstraße km 55,55	Vorstadt-schleuse Brandenburg	6 - 20 Uhr	7 - 19 Uhr		20	03381/266457
km 81,95	Bahnitz	6 - 19 Uhr	7 - 18 Uhr		04	03381/266-220
km 103,30	Haupt-schleuse Rathenow	wie Bahnitz			03	03385/539830
km 116,98	Grütz	wie Bahnitz			02	033872/70232 0160/7190738
km 129,02	Garz	wie Bahnitz			01	039382/7372 0160/7190737
km 147,09	Havelberg	wie Bahnitz			21	039387/7288234
km 156,13	Quitzebel	täglich 7 - 12 Uhr u. 15 - 18 Uhr			ohne	039387/7288-237 0160/7190739

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn- und feiertags			
Brandenburger Stadtkanal km 57,94	Stadtschleuse Brandenburg	7 - 19 Uhr Juni und Juli bis 22 Uhr keine Betriebszeit	7 - 20 Uhr	1.4.-30.9. 1.10.-31.3.	ohne	03381/226963
Rathenower Havel km 104,56	Stadtschleuse Rathenow	Fr 12 - 20 Uhr Mo - Do 9 - 18 Uhr	Sa, So 9 - 20 Uhr Fr - So 9 - 20 Uhr	1.5.-30.6. 1.7.-31.8.	ohne	03385/515740
Havelkanal km 8,75	Schönwalde	6 - 20 Uhr	7 - 19 Uhr		19	03322/3616
WSA Berlin Spree-Oder-Wasserstraße km 6,30	Charlottenburg HM	6 - 24 Uhr 6 - 20 Uhr	7 - 24 Uhr 7 - 19 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	82	030/3812142
km 17,50	Mühlendamm HM	6 - 24 Uhr 6 - 20 Uhr	7 - 24 Uhr 7 - 19 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	20	030/2424695
km 47,60	Wernsdorf HM	Mo - Fr 6 - 20 Uhr 8 - 17.30 Uhr	Sa, So 8.30 - 18 Uhr 8 - 17.30 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	20	03362/820225
km 68,75	Große Tränke	Durchfahrt frei, Ampel beachten			ohne	033633/6091
km 74,75	Fürstenwalde HM	wie Wernsdorf			22	03361/773241
km 89,73	Kersdorf	wie Wernsdorf			82	033607/387
km 127,30	Eisenhüttenstadt	wie Wernsdorf			20	03364/40853
Landwehrkanal km 1,67	Unterschleuse HM	8 - 1 Uhr 10-19.30 Uhr	8 - 24 Uhr 8 - 16 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	81	030/3125233
km 10,57	Oberschleuse	wie Unterschleuse			78	030/6123292

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn- und feiertags			
Neuhausener Speisekanal km 2,73	Neuhaus	8.30 - 18 Uhr keine Betriebszeit	8.30 - 18 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	ohne	03361/773245
Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal km 7,45	Plötzensee HM	6 - 22 Uhr 6 - 20 Uhr	7 - 22 Uhr 7 - 19 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	22	030/3446392
Rüdersdorfer Gewässer km 3,78	Woltersdorf HM	6 - 20 Uhr Mo - Fr 8 - 17.30 Uhr Sa 8-16 Uhr	7 - 20 Uhr keine Betriebszeit	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	79	03362/503347
Teltowkanal km 8,34	Kleinmachnow HM	6 - 22 Uhr 6 - 20 Uhr	7 - 22 Uhr 7 - 20 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	18	033203/57728
Dahme-Wasserstraße km 9,50	Neue Mühle HM	Mo - Do 7 - 20 Uhr Mo - Sa 8 - 16 Uhr	Fr - So 7 - 21 Uhr keine Betriebszeit	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	ohne	03375/293686
Storkower Gewässer km 10,25	Kummersdorf HM	7 - 20 Uhr keine Betriebszeit	7 - 20 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.03.	ohne	033678/433041
km 15,63	Storkow	wie Kummersdorf			ohne	033678/72088
km 27,74	Wendisch Rietz HM	wie Kummersdorf			ohne	033679/215
Havel-Oder-Wasserstraße km 0,58	Spandau	6 - 22 Uhr 6 - 20 Uhr	7 - 22 Uhr 7 - 19 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	23	030/3308052

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn- und feiertags			
WSA Eberswalde Havel- Oder- Wasserstraße km 28,60	Lehnitz	6 - 22 Uhr	7 - 22 Uhr		18	03301/808010
km 77,89	Schiffshebewerk Niederfinow	0 - 24 Uhr	0 - 24 Uhr		22	033362/215 033362/71218
km 92,66	Ostschleuse Hohenstaaten	6 - 22 Uhr	7 - 22 Uhr		20	033368/54617
km 92,87	Westschleuse Hohenstaaten	6 - 22 Uhr	7 - 22 Uhr		20	033368/223
Schwedter Querfahrt km 0,43	Schwedt HM	6 - 20 Uhr 7 - 18 Uhr	7 - 19 Uhr 8 - 16 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	18	03332/291034
Oranienburger Kanal km 22,50	Pinnow	Mo - Do 8 - 16 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	Fr - So 8 - 19 Uhr 8 - 16 Uhr	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	03301/582230
Werbelliner Gewässer km 6,03	Rosenbeck	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 8,70	Eichhorst	wie Rosenbeck			ohne	03335/219

HM: Hausmüllentsorgung
An den betreffenden Schleusen befinden sich Müllcontainer für die Entsorgung von Hausmüll, der unterwegs an Bord angefallen ist.

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn- und feiertags			
Finowkanal km 59,23	Ruhlsdorf					
km 61,11	Leesenbrück					
km 63,33	Grafenbrück					
km 67,53	Schöpfung	Vom 1.5. - 12.10.2003				
km 71,01	Heegermühle	Mo-So und an Feiertagen				03335/4516-0
km 72,88	Wolfswinkel	9 - 17 Uhr				
km 73,86	Drahthammer					
km 75,90	Kupferhammer					
km 77,94	Eberswalde					
km 80,99	Ragöse					
km 84,39	Stecher					
km 88,91	Liepe					
Obere Havel- Wasserstraße km 45,30	Liebenwalde HM	7 - 20 Uhr 8 - 18 Uhr 8 - 16 Uhr	7 - 20 Uhr 8 - 18 Uhr 8 - 16 Uhr	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	033054/60669
km 4,53	Bischofswerder HM	wie Liebenwalde			ohne	033054/60640
km 15,95	Zehdenick HM	wie Liebenwalde			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 32,65	Schorfheide HM	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 36,08	Zaaren	wie Schorfheide			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 42,18	Regow	wie Schorfheide			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 47,85	Bredereiche	wie Schorfheide			ohne	033087/52223
km 60,70	Fürstenberg HM	wie Schorfheide			ohne	033093/32244

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn- und feiertags			
km 64,60	Steinhavel	wie Schorfheide			ohne	033093/32095
km 81,60	Wesenberg HM	wie Schorfheide			ohne	039832/20214
km 88,00	Voßwinkel	wie Schorfheide			ohne	03981/200549
Wentow-Gewässer km 0,11	Marienthal HM	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	033080/60239
Templiner Gewässer km 3,60	Kannenburg	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	0171/6742196
km 13,32	Templin			z.Z. außer Betrieb		
Lychener Gewässer km 0,20	Himmelpfort	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	Selbstbedienungsschleuse
Müritz-Havel-Wasserstraße km 2,70	Strasen	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	039828/20484
km 9,50	Canow HM	wie Strasen			ohne	039828/20255
km 13,20	Diemitz HM	wie Strasen			ohne	039827/30450
km 22,30	Mirow HM	wie Strasen			ohne	039833/20259
Rheinsberger Gewässer km 2,37	Wolfsbruch	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	033921/70240

8 Selbstbedienungsschleusen im Zuständigkeitsbereich der WSD Ost

In den nächsten Jahren werden an den Bundeswasserstraßen eine Reihe von Schleusen so ausgebaut, dass diese ferngesteuert oder in Selbstbedienung betrieben werden können. Die ersten Selbstbedienungsschleusen waren die Schleusen Rosenbeck (Werbellinkanal) und Neu Kalliß (Müritz-Elde-Wasserstraße). Als Selbstbedienungsschleusen sind hinzugekommen:

- Grütz (Untere Havel-Wasserstraße)
- Himmelpfort (Lychener Gewässer)
- Regow (Obere-Havel-Wasserstraße)
- Zaaren (Obere-Havel-Wasserstraße)
- Schorfheide (Obere-Havel-Wasserstraße)
- Zehdenick (Obere-Havel-Wasserstraße)
- Garwitz (Müritz-Elde-Wasserstraße)
- Neuburg (Müritz-Elde-Wasserstraße)

Die maschinenbautechnischen und elektrotechnischen Anlagen dieser Schleusen wurden erneuert und für diese neue Betriebsart hergerichtet.

Die Funktion ist für den Benutzer recht einfach. Durch das Betätigen eines Schalthebels am Anlegesteg melden sich die Benutzer zur Schleusung an. Eine Anzeige zeigt dem Anmelder, dass für ihn und weitere Benutzer die Schleusung vorbereitet wird. Eine Lichtsignalanlage regelt die Einfahrt. Nachdem alle Benutzer eingefahren sind, betätigt einer von ihnen einen in der Schleusenammer angebrachten Schalthebel.

Dieser löst den Schleusenvorgang aus. Bis zum Setzen des grünen Ausfahrtssignals läuft alles Weitere automatisch ab. An den Schleusenammern ist eine weitere Anzeige angebracht, die den Benutzer durch das Schleusenprogramm führt.

Für den Notfall wurde eine Rufsäule installiert. Von dort aus kann bei technischen Störungen an der Schleuse Hilfe vom Wasser- und Schifffahrtsamt angefordert werden. In besonderen Fällen kann die Feuerwehr (112) direkt gerufen werden.

Interne Störungen in der Steuerungs- und Antriebsanlage werden über City-Ruf an das Service-Personal gemeldet.

Diese Schleusen sind zur Zeit täglich von 7 Uhr bis 21 Uhr betriebsbereit.

9 Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschiff-fahrtsstraßen des Bundes - Kennzeichnungspflicht

Nach der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (Binnenschiffahrts-Kennzeichnungsverordnung - KIFzKV-BinSchV) vom 21.2.1995 darf ein Schiffsführer ein deutsches Kleinfahrzeug auf den Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes nur führen, wenn es mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen versehen ist. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass das Kennzeichen **jederzeit deutlich lesbar und sichtbar ist**. Die ständige Sichtbarkeit muss auch während der Fahrt gewährleistet sein. Das Kennzeichen ist in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Zahlen (in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund) **außen an beiden Bug- oder Heckseiten oder am Spiegelheck** des Kleinfahrzeuges anzubringen.

Diese Kennzeichnungspflicht gilt für alle Kleinfahrzeuge (Wasserfahrzeuge < 20 m Länge), ausgenommen:

- Wasserfahrzeuge, die nach den Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung nicht als Kleinfahrzeuge gelten:
 - Wasserfahrzeuge, die gebaut oder eingerichtet sind, um andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen
 - Fahrgastschiffe, die zur Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen sind
 - Fähren
 - Schubleichter
 - schwimmende Geräte
- Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können
- Wasserfahrzeuge bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können
- Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW beträgt
- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit „dienstlicher“ Kennzeichnung
- Beiboote

Sind Kleinfahrzeuge nach den genannten Vorschriften kennzeichnungspflichtig, können diese mit einem amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen versehen werden. (Ausnahme: Wassermotorräder (Jet-Skis) müssen mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein!)

1. Amtliche Kennzeichen

Amtliche Kennzeichen werden auf Antrag von den Wasser- und Schifffahrtsämtern zugeteilt. Sie bestehen aus einer Kombination von einem oder mehreren Buchstaben, die das ausstellende Wasser- und Schifffahrtsamt erkennen lassen sowie Buchstaben und Ziffern, die mit Bindestrich angeschlossen werden (z.B. **BRB-HC 347** = Kennzeichen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Brandenburg).

Als amtliche Kennzeichen gelten darüber hinaus auch:

- Schiffsregisternummern (Binnenschiffsregister), gefolgt von dem Kennbuchstaben **B**
- Funkrufzeichen oder IMO-Nummer (Seeschiffsregister)
- Nummer des Flaggenzertifikats, gefolgt von dem Kennbuchstaben **F**
- nach dem Landesrecht zugeteilte Kennzeichen, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen anerkannt sind
- Vermietungskennzeichen nach der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung - (BinSch-SportbootVermV), Kennbuchstabe **V**

2. Amtlich anerkannte Kennzeichen

Ein amtlich anerkanntes Kennzeichen besteht aus der Nummer des Internationalen Bootsscheins (IBS) für Wasserfahrzeuge, gefolgt von dem Kennbuchstaben der zugeordneten Organisation (z.B. **23648-S** = ein vom Deutschen Segler-Verband ausgestellter IBS):

M	Deutscher Motoryachtverband e.V.
S	Deutscher Segler-Verband e.V.
A	Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V.

Anträge auf Ausstellung eines „Internationalen Bootsscheines“ sind bei den genannten Organisationen erhältlich (Internet): - www.dmyv.de
- www.dsv.org
- www.adac.de

HINWEIS: Der Eigentümer hat den ausstellenden Stellen unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sein Name oder seine Anschrift, die im Antrag gemachten Angaben oder die Eigentumsverhältnisse geändert haben. Der Eigentümer muss ein ungültiges oder ungültig gewordenes Kennzeichen unverzüglich entfernen oder unkenntlich machen. Dies gilt auch für abgemeldete Fahrzeuge.

3. Kennzeichnung nach der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Kleinfahrzeuge, die nicht mit einem amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen dauerhaft gekennzeichnet sein müssen, sind entsprechend § 2.02 BinSchStrO (mit Ausnahme der Segelsurfbretter) wie folgt zu kennzeichnen:

- a) mit ihrem Namen oder ihrer Devise.
Der Name ist auf beiden Außenseiten des Kleinfahrzeugs in gut lesbaren mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen anzubringen. In Ermangelung eines Namens für das Kleinfahrzeug ist der Name der Organisation, der es angehört, oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, anzugeben. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.
- b) mit dem Namen und der Anschrift ihres Eigentümers.
Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeuges anzubringen.

Beiboote eines Fahrzeugs müssen jedoch an der Innen- oder Außenseite nur ein Kennzeichen tragen, das die Feststellung des Eigentümers gestattet.

4. Mitführen der Urkunden

Zum Nachweis über das zuteilte Kennzeichen ist an Bord je nach Kennzeichnungsart mitzuführen:

- der vom Wasser- und Schifffahrtsamt ausgestellte Ausweis über das zuteilte Kennzeichen oder eine amtlich beglaubigte Kopie dieses Ausweises;
- der Schiffsbrief oder ein amtlich beglaubigter Auszug aus dem Schiffsbrief
- das Schiffszertifikat, der amtlich beglaubigte Auszug aus dem Schiffszertifikat oder das Sicherheitszeugnis
- das Flaggenzertifikat
- der Internationale Bootsschein

5. Wo gilt die Kennzeichnungspflicht und was gilt für Fahrzeuge mit ausländischem Heimathafen?

- Die Kennzeichnungspflicht gilt nur im Anwendungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau.
- Hat der Eigentümer seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik, gilt für ihn die Kennzeichnungspflicht.
- Hat der Eigentümer seinen Wohnsitz im Ausland, wird die dort vorgeschriebene Kennzeichnung mit dem Nationalitätenkennzeichen akzeptiert. Gibt es dort keine Regelung, muss das Fahrzeug mit seinem Namen und Heimathafen sowie dem Namen und der Anschrift seines Eigentümers gekennzeichnet sein.
Dies gilt nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, d. h. dass deutsche Kennzeichen auch im Ausland akzeptiert werden.
- Für Fahrzeuge mit deutschem Kennzeichen auf ausländischen Binnengewässern gilt das jeweilige nationale Recht. Vielfach werden die deutschen Kennzeichen anerkannt. Dies ist bekannt für: Frankreich, Italien, Niederlande, Bodensee (auch schweizerische und österreichische Teile).

6. Kosten bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichen durch das WSA

- Zuteilung des amtlichen Kennzeichen einschließlich Ausstellung des Ausweises: 18 Euro
- Zuteilung des Wechselkennzeichen einschließlich Ausstellung des Ausweises: 55 Euro
- Ausstellung einer Ersatzausfertigung des Ausweises: 13 Euro
- Eintragung einer Änderung
 - Eigentumsverhältnisse: 15 Euro
 - Name, Anschrift, technische Angaben: 10 Euro

10 Sonderbestimmungen und Verkehrsbeschränkungen für Kleinfahrzeuge

10.1 Sonderbestimmungen

1. Auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** vom Kanzleramtssteg (km 14,10) bis zur Oberbaumbrücke (km 20,70) - einschließlich Spreekanal - ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb und von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine, deren größte Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt nicht gestattet. (Änderung § 21.18 Nr. 1 BinSchStrO – Inkraftsetzung am 1. April 2003)
2. Auf dem **Gosener Graben** ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb nicht gestattet.
3. Kleinfahrzeuge müssen auf **Kanälen, in engen Fahrwassern** und auf unübersichtlichen Gewässerabschnitten grundsätzlich rechts fahren.
4. Ein schleppendes Kleinfahrzeug darf höchstens neun Kleinfahrzeuge im Anhang führen. Es dürfen höchstens drei Kleinfahrzeuge gekuppelt fahren.
5. Abweichend von § 3.20 brauchen Kleinfahrzeuge bei Nacht kein weißes Licht zu führen, wenn sie an genehmigten Liegestellen stillliegen.
6. Unbemannte Kleinfahrzeuge dürfen nur an genehmigten Liegestellen stillliegen.
7. Das Befahren des **Berlin-Spandauer Schifffahrtskanals** von km 8,35 (Westhafen) bis km 12,2 (Mündung in die Spree-Oder-Wasserstraße) ist Sportfahrzeugen verboten (geregelt durch Schifffahrtszeichen A.13).

10.2 Segeln

Das Segeln auf Kanälen ist verboten.

Als Kanäle gelten:

1. die **Spree-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,15) bis zur Stralauer Kirche (km 23,50),
2. die **Müggelsee** vom Ostende des Großen Müggelsees (km 7,00) bis zum Westende des Dämeritzsees (km 11,39), ausgenommen Kleiner Müggelsee,
3. die **Dahme-Wasserstraße** vom Südende des Möllenzugesees (km 7,00) bis zum Nordende des Krimnicksees (km 10,30),
4. die **Notte**,
5. die **Untere Havel-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,0) bis zum Pichelsdorfer Gemünd (km 4,0),
6. die **Havel-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,0) bis zur Zitadelle Spandau (km 1,0),
7. die **Müritz-Elde-Wasserstraße** von der Elbe (km 0,00) bis zur Einfahrt des Plauer Sees (km 121,00),
von der Ausfahrt des Plauer Sees (km 126,20) bis zur Einfahrt des Petersdorfer Sees (km 126,60),

- von der Ausfahrt des Petersdorfer Sees (km 129,50) bis zur Einfahrt des Malchower Sees (km 130,70),
- von der Ausfahrt des Fleesensees (km 139,10) bis zur Einfahrt des Kölpinsees (km 139,30),
- von der Ausfahrt des Kölpinsees (km 147,00) bis zur Einfahrt der Müritz (km 149,50);
- 8. die **Stör-Wasserstraße** von der Müritz-Elde-Wasserstraße (km 0,00) bis zum Schweriner See (km 19,90).

10.3 Stillliegen

1. Auf Seen und seeartigen Erweiterungen findet § 7.01 Nr. 1 BinSchStrO unter der Voraussetzung, dass die durchgehende Schifffahrt nicht behindert wird, keine Anwendung.
2. **Werbellinsee**
Um der weiteren Zerstörung der Uferbefestigung und dem damit verbundenen Uferabbruch durch Stillliegen im ufernahen Bereich entgegenzuwirken, wurde das Stillliegen im ufernahen Bereich, 10 Meter von der Uferlinie bzw. Schilfkante, für alle Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen verboten.
3. **Müritz-Elde-Wasserstraße**
Auf Abschnitten dieser Wasserstraße mit einer Wasserspiegelbreite unter 40 m ist das Stillliegen verboten.

10.4 Verkehrsbeschränkung der Schifffahrt/Verkehrsregelung

1. Das Befahren der **Müggelspree** von Müggelhort (km 7,44) bis Dämeritzsee (km 11,39) sowie der Wernsdorfer Seenkette ist nur Fahrgastschiffen, einzeln fahrenden Schleppern und Schubschiffen sowie Kleinfahrzeugen gestattet.
2. Auf dem **Großen Müggelsee** dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor die gekennzeichnete Fahrrinne nicht verlassen (Fahrverbot außerhalb der Fahrrinne). Derartige Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer des Sees haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg zur bezeichneten Fahrrinne verlassen oder aufsuchen.
3. Auf folgenden Seen und seeartigen Erweiterungen dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor in der Zeit von **22 bis 5 Uhr** nicht fahren (**Fahrverbot**):
 - **Kleiner Müggelsee,**
 - **Die Bänke,**



Eisenbahnbrücke über den Britzer Verbindungskanal bei km 31,09 a

- **Große Krampe,**
- **Kalksee,**
- **Zernsdorfer Lanke,**
- **Scharfe Lanke,**
- **Sacrower Lanke,**
- **Petziensee,**
- **Glindowsee,**
- **Lehnitzsee,**
- **Krampnitzsee,**
- **Tegeler See,**
- **Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees ab km 10,00,**
- **Werbellinsee.**

Derartige Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer der Seen haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg aufsuchen.

4. Auf dem **Griebnitzkanal** zwischen dem Teltowkanal (km 0,35) und dem Stölpchen-see (km 0,95) ist
 - a) die Fahrt zu Tal nur **zu jeder vollen Stunde** bis längstens 20 Minuten nach jeder vollen Stunde,
 - b) die Fahrt zu Berg nur **zu jeder halben Stunde** bis längstens 20 Minuten nach jeder halben Stunde erlaubt; dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge mit einer Breite von nicht mehr als 2,00 m.
5. Die Fahrt durch den **Havelnebenarm** südlich der Pfaueninsel (Kladower Seestrecke) ist nur Fahrgastschiffen, Fähren und Kleinfahrzeugen gestattet.
6. Das Befahren der **Wublitz** (Potsdamer Havel) ist nur Kleinfahrzeugen ohne Verbrennungsmotor gestattet.
7. Das Befahren des **Glindowsees** (Potsdamer Havel), **Lehnitzsees und Krampnitzsees** (Nedlitzer Alte Fahrt) und der **Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße** vom Päwesiner Streng (km 17,80) bis zur Einmündung des Klinkgrabens (km 21,80) ist nur Fahrgastschiffen mit einer Länge von nicht mehr als 55 m und einer Breite von nicht mehr als 8 m und Kleinfahrzeugen gestattet.
8. Auf dem **Teltowkanal** ist die eingeschränkte Durchfahrthöhe von 3,69 m an der Altglienicker Behelfsbrücke (km 35,78) entfallen. Der Überbau dieser Brücke wurde am 1.4.2003 ausgehoben.



Sportboote verlassen die Schleuse Dömitz

11 Wasserski/Wassermotorräder

11.1 Wasserskilaufen

(Wasserskiverordnung - vom 17. Januar 1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2002 - Auszüge)



Das Wasserskilaufen auf den Binnenschiffahrtsstraßen **ist nur auf den festgelegten und besonders gekennzeichneten Wasserflächen erlaubt**. Dies gilt auch für Betätigungen, bei denen Personen, von einem Fahrzeug gezogen, ohne Wasserski oder auf sonstigen Gegenständen (z.B. Banane, Reifen) über das Wasser gleiten, sowie das Drachenfliegen und Fallschirmfliegen hinter einem ziehenden Wasserfahrzeug.

Die festgelegten Wasserflächen sind durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen, stilisierten Wasserskiläufer gekennzeichnet (Zeichen E.17 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung).

Darüber hinaus sind die meisten Wasserskistrecken zusätzlich mit schwimmenden Schifffahrtszeichen gekennzeichnet, um die Länge, Breite und den Abstand der Wasserskistrecken zum Ufer eindeutig festzulegen (weiße Tonnen mit Toppzeichen E.17).

- Der Wasserskiläufer hat eine verkehrssicherheitstechnisch geeignete Wasserskiausrüstung zu verwenden. Eine Wasserskiausrüstung gilt als verkehrssicherheitstechnisch geeignet, wenn sie für die geordnete Ausübung des Wasserskiläufers über
 1. ausreichenden Auftrieb,
 2. ausreichenden Aufprallschutz und
 3. ausreichende Bewegungsfreiheit verfügt.
- Es ist erlaubt, einen oder mehrere Wasserskiläufer hinter einem Boot zu ziehen.
- Die herkömmliche Variante des Ziehens **eines** Wasserskiläufers an einer seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stange ist erlaubnisfrei.
- Erlaubnispflichtig ist aus Sicherheitsgründen das Ziehen von **mehreren** Läufern an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder Vorrichtungen, sowie das Drachen- oder Fallschirmfliegen (Parasailing) über dem Wasser.
- Diese Vorrichtungen müssen entfernt oder eingeholt sein, sobald das Fahrzeug die Wasserskistrecke verlässt.
- Als ziehendes Fahrzeug darf ein Wasserfahrzeug nur eingesetzt werden, wenn es
 1. ausreichenden Platz für den Beobachter bietet, um in sicherer Position mit dem Rücken zum Schiffsführer zu sitzen.,
 2. über ausreichenden Platz oder Einrichtungen verfügt, um im Notfall einen Wasserskiläufer bergen zu können.

Ein Wassermotorrad darf als ziehendes Fahrzeug nur eingesetzt werden, wenn es zusätzlich zu den genannten Anforderungen über ausreichende Kippstabilität verfügt und sein Typ in der amtlichen Liste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen aufgeführt ist.

Diese Liste ist im Verkehrsblatt Heft 6 – 2003, Seite 141 bekannt gemacht. Die amtliche Liste wird bei Bedarf aktualisiert, sie ist auch im Internet verfügbar (www.elwis.de). Der Einsatz eines Wassermotorrades als ziehendes Fahrzeug in einer Wasserskistrecke gilt zunächst probeweise bis 30. Juni 2006.



Wanderrudern auf der Oberen Havel-Wasserstraße

Übersicht über die zum Wasserskilaufen freigegebenen Wasserflächen und Zeiten auf den Binnenschiffahrtsstraßen im Bereich der WSD Ost

Binnenschiffahrts- straße km-Begrenzung	Lage: o. = oberhalb u. = unterhalb	Bemerkungen
Elbe 71,30-72,60	u. Wildberg	linke Stromseite
110,50-111,50	u. Riesa	nur linke Stromseite, 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr
168,50-169,90	o./u. Elsnig	linke Stromseite
304,00-306,00	u. Glinde	rechte Stromseite vom 1.5. bis 30.9. jeden Jahres
322,20-323,00	Magdeburg-Buckau	
467,00-468,30	o. Cumlosen	rechtes Ufer vom 1.6. bis 31.10. jeden Jahres, befristet bis 31.10.02
487,20-489,20 525,50-527,50 533,50-535,50 552,30-554,00 563,50-566,00	o./u. Vietze u. Hitzacker o. Neu-Darchau u. Bleckede u. Barförde	jeweils am linken Ufer zwischen der Verbindungslinie der Bühnenköpfe und einer Linie, die 100 m parallel verläuft
566,50-568,85	o. Lauenburg	nur rechte Stromseite
584,00-585,00	o. Wehr Geesthacht	rechte Stromseite, 100 m parallel zum Deckwerk, Wehrbereich gesperrt. Lebensgefahr am Wehr!
586,20-587,50	u. Wehr Geesthacht	Wehrbereich gesperrt. Lebensgefahr am Wehr!
600,00-603,00	u. Hoopte bis Fliegenberg	
Untere Havel-Wasserstraße 8,80-9,50	u. Insel Lindwerder	parallel zur Havelchausee, 150 m breit

Binnenschifffahrts- straße km-Begrenzung	Lage: o. = oberhalb u. = unterhalb	Bemerkungen
Untere Havel-Wasserstraße 38,30-39,00	u. Ketzin-Unterfeuer	generell: 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr Trebelsee
56,17	o. Spitze Pappelack	generell: 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr km 3,3-4,3 des Großen Beetzsees
63,37	o. Insel Kienwerder	9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr km 3,0-3,8 des Mörserschen Sees
75,20-75,80	o. Tieckow-West	
111,85	o. Hohennauen	km 3,6 bis km 4,1 der Hohennauener Wasserstraße rechtes Ufer 9 Uhr bis 12 Uhr 15 Uhr bis 18 Uhr
Potsdamer Havel		9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr
8,50-9,50	u. Eisenbahnbrücke	Großer Zernsee Werder
21,05-21,30	o. Eisenbahnbrücke	Templiner See Potsdam
Havel-Oder-Wasserstraße 4,00	Tegeler See	400 m x 100 m im Tegeler See
Obere Havel-Wasserstraße		generell: 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr
55,80-57,00	u. Himmelpfort	Stolp See
73,75-74,50	o. Priepert	Großer Priepertsee
85,80-87,00	o. Groß-Trebbow	Wobnitz-See
Templiner Gewässer 19,10-20,00	o./u. Templin	Fährsee, 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr

Binnenschifffahrts- straße km-Begrenzung	Lage: o. = oberhalb u. = unterhalb	Bemerkungen
Müritz-Havel-Wasserstraße 14,50	Diemitz	Nordufer Vitzsee, 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr
23,30-24,50	o./u. Mirow	Mirower See, 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr
Müritz-Elde-Wasserstraße		generell: 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr, ab Windstärke 4 Nutzung nicht mehr möglich
nördl. 126,20	östl. Plauer Werder	Plauer See
138,00-139,00	u. Mole Görenkanal bis nördl. vor Unter-Gören	Fleesen See
154,30-156,30	südl. Schloß Klink bei Sembzin	Müritz
158,00	1.500 m x 500 m	Müritz südl. Einfahrt Sietow
Stör-Wasserstraße 28,00-28,30	u. Fahrt zum Hafen Schwerin	Ziegelsee, 800 m in N/S-Richtung, 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr
32,50-35,00	Retgendorf in Richtung Rampe	Schweriner See, 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 20 Uhr, ab Windstärke 4 Nutzung nicht mehr möglich
Werbelliner Gewässer 17,10-17,80	o. Altenhof	Werbelliner Ostufer, 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr

11.2 Wassermotorräder

(Wassermotorräder-Verordnung - vom 31. Mai 1995 zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2002- Auszüge)

Das Fahren von Wassermotorrädern (**Wassermotorräder sind Kleinfahrzeuge**), die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jetski“ bezeichnet werden, ist im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost nur auf folgenden festgelegten und besonders gekennzeichneten Wasserflächen erlaubt:

Elbe

km 194,60 - km 196,50 - Raum Wartenburg - rechte Stromseite

km 224,00 - km 225,00 - Raum Appollensdorf - rechte Stromseite

km 307,50 - km 309,00 - Raum Schönebeck

km 376,00 - km 377,50 - Raum Grieben/Schelldorf - rechte Stromseite



Die festgelegten Wasserflächen sind durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen, stilisierten Wassermotorrad gekennzeichnet (Zeichen E.22 – BinSchStrO).

Darüber hinaus ist das Fahren nur zum Erreichen der nächstgelegenen freigegebenen Wasserfläche und für Touren- und Wanderfahrten unter Beibehaltung eines klar erkennbaren Geradeauskurses und unter Einhaltung der auf der jeweiligen Wasserstraße geltenden Höchstgeschwindigkeiten gestattet. Das typische Figurenfahren darf nur auf den ausgewiesenen Wasserflächen betrieben werden.

Der Einsatz als ziehendes Fahrzeug im Sinne der Wasserkiverordnung ist auf den durch Tafelzeichen E.17 freigegebenen Strecken und Wasserflächen gestattet.

Rettungseinsätze mit Dienstfahrzeugen der als gemeinnützig anerkannten Körperschaften und Dienstseinsätze mit Dienstfahrzeugen des öffentlichen Dienstes sind ebenfalls gestattet.

Das Führen von Wassermotorrädern unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Der Betrieb ist grundsätzlich in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang erlaubt. Die Sicht muss mehr als 1000 m betragen.
2. Der Motor muss sich beim Überbordgehen des Fahrers entweder automatisch abschalten oder automatisch auf die kleinste Fahrtstufe zurückschalten, wobei das Fahrzeug eine Kreisbahn einschlagen muss.
3. Fahrer und Begleitperson müssen geeignete Schwimmhilfen tragen.
4. An den Wassermotorrädern müssen gut lesbare amtliche Kennzeichen angebracht sein, die von einem Wasser- und Schifffahrtsamt zugeteilt werden.

5. Der Fahrer des Wassermotorrades mit mehr als 3,68 kW (5 PS) Antriebsleistung muss über einen entsprechenden Sportbootführerschein-Binnen verfügen, der auf Verlangen z.B. der Wasserschutzpolizei zur Prüfung auszuhändigen ist.
6. Auf den freigegebenen Wasserflächen dürfen die Fahrer durch ihre Fahrweise keinen anderen gefährden, die übrige Schifffahrt nicht behindern und andere Fahrzeuge, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder die Ufervegetation nicht beschädigen.

Wassermotorräder dürfen nur auf befestigten Zugängen, wie Slipanlagen oder Rampen, oder mittels geeigneter Kranvorrichtungen zu Wasser gelassen oder aus dem Wasser herausgenommen werden.

12 Nautische Informationen

1. Jeder Schiffsführer kann sich vor Fahrtantritt über die Bedingungen und Verhältnisse auf den Wasserstraßen mit Hilfe von Videotext-Tafeln der ARD informieren, um die erforderlichen Reisevorbereitungen zu treffen.

Inhalt der Videotext-Tafeln:

- Tafel 695 - Schifffahrt
- Tafel 696 - Wasserstände / Pegelstände
- Tafel 697 - Wasserstände (Vorhersage)
- Tafel 698 - Tauchtiefen / Fahrrinntiefen
- Tafel 699 - Sperrungen

2. Um den gestiegenen Anforderungen an ein erweitertes Informationsangebot im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gerecht zu werden, wurde das **System ELWIS** (Elektronisches Wasserstraßen Informations System) entwickelt. Dieses System schafft für den Skipper die Möglichkeit, aktuell und schnell an für ihn relevante Daten und Informationen über das Medium Internet zu kommen.

Mit diesem elektronischen Wasserstraßen-Informationssystem erhält der Benutzer die Möglichkeit, textbasierte und/oder grafikbasierte Inhalte abzurufen.

Inhalt der Internetseiten:

- Nachrichten für die Binnenschifffahrt,
- Gewässerkundliche Informationen,
- Schifffahrtsrecht/Schiffsuntersuchung,
- Verkehrswirtschaftliche Informationen,
- Daten und Fakten der Binnenwasserstraßen,
- Verkehrsstatistik,
- Freizeitschifffahrt,
- Adressen und Sonstiges,
- Organisationen und Behörden
- Elwis-Abo

Internetadresse: www.elwis.de

3. Nach wie vor hat der Schiffsführer die Möglichkeit, sich mit Hilfe des **Nautischen Informationsfunks (NIF)** über Ereignisse, Verkehrsregelungen, Havarien und Schleusensperrungen vertraut zu machen. Die dafür notwendigen UKW-Sprechfunkkanäle sind im Handbuch für den Binnenschifffahrtsfunk enthalten.



Neue Eisenbahnbrücke über die Spandauer Havel

13. Sicherheitshinweise für Wassersportler

Fahrzeugführer

Schätzen Sie Ihre Kenntnisse kritisch ein. Auch wenn Sie die Befähigung zum Führen eines Sportbootes nachgewiesen haben, sammeln Sie zunächst am Tage praktische Erfahrungen in geschützten Gewässern, die nur wenig von Fahrzeugen der Berufsschifffahrt befahren werden.

Unterrichten Sie Ihre Besatzung und Gäste über Sicherheitsvorkehrungen. Achten Sie darauf, dass sich Ihre Besatzung und Gäste sicher an Bord bewegen. Arme und Beine nicht außenbords hängen lassen. Auf Segelbooten den Gefahrenbereich des Großbaums meiden. Bestimmen Sie und unterweisen Sie ein geeignetes Besatzungsmitglied als Ihren Vertreter.

Fahrzeug

Machen Sie sich mit den Manövriereigenschaften und den Einrichtungen Ihres Fahrzeuges vertraut. Fahrzeug und Einrichtungen müssen sich in einem fahr- und funktionsstüchtigen Zustand befinden.

Sicherheitsausrüstung

Rüsten Sie Ihr Fahrzeug mit geeigneten Rettungsmitteln aus. Rettungswesten für Personen, geeignete Mittel zur Brandbekämpfung, Signalmittel, Erste-Hilfe-Ausrüstung, Mittel zum Lenzen (Pumpe, Eimer, Ösfaß)

Reiseplanung

Informieren Sie sich über das vorgesehene Fahrtgebiet. Machen Sie sich mit den Schifffahrtsvorschriften vertraut. Studieren Sie das entsprechende Kartenmaterial und nautische Veröffentlichungen.

Wetter

Unterrichten Sie sich über die herrschenden und vorhergesagten Wetterverhältnisse. Treten Sie nie eine Fahrt an, ohne den Wetterbericht gehört zu haben und beobachten Sie die Wetterentwicklung.

Nebel

Verlassen Sie keinen sicheren Liegeplatz bei Nebel. Werden Sie von Nebel oder schlechter Sicht überrascht, umgehend Fahrwasser und Schifffahrtswege verlassen, zum eigenen Schutz einen sicheren Ort aufsuchen, auf Schallsignale achten.

Berufsschifffahrt

Halten Sie sich von der Berufsschifffahrt fern. Halten Sie sich rechts im Fahrwasser.

Segelfahrzeuge

Vorsicht beim Kreuzen. Berufsschifffahrt nicht behindern, weichen Sie eindeutig erkennbar aus.

Ausguck

Halten Sie stets gehörig Ausguck. Zur Verhinderung von Kollisionen, zum Erkennen treibender Gegenstände oder anderer Gefahren. Durch Ihre Aufmerksamkeit können Sie Notlagen anderer Sportfahrzeuge entdecken und Hilfe leisten.

Mann über Bord

Treffen Sie Maßnahmen gegen das Überbordfallen und prüfen Sie die Möglichkeiten, Überbordgefallene zu bergen.

14 Zuständige Behörden

14.1 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Gerhart-Hauptmann-Straße 16
39108 Magdeburg
Telefon: 0391/2887-0
Telefax: 0391/2887-30 30
E-Mail: wsd-ost@wsd-o.wsv.de

Wasser- und Schifffahrtsämter

Dresden

Moritzburger Straße 1
01127 Dresden
Telefon: 0351/8432-50
Telefax: 0351/848 90 20
E-Mail: poststelle@wsa-dd.wsv.de

Magdeburg

Fürstenwallstraße 19/20
39104 Magdeburg
Telefon: 0391/530-0
Telefax: 0391/530 24 17
E-Mail: poststelle@wsa-md.wsv.de

Lauenburg

Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg
Telefon: 04153/558-0
Telefax: 04153/558-448
E-Mail: poststelle@wsa-lauenburg.wsv.de

Brandenburg

Brielower Landstraße 1
14772 Brandenburg an der Havel
Telefon: 03381/26 60
Telefax: 03381/26 63 21
E-Mail: post@wsa-brb.wsv.de

Berlin

Mehringdamm 129
10965 Berlin
Telefon: 030/69532-0
Telefax: 030/69532-201
E-Mail: post@wsa-b.wsv.de

Eberswalde

Schneidemühlenweg 21
16225 Eberswalde
Telefon: 03334/276-0
Telefax: 03334/276-171
E-Mail: post@wsa-ebw.wsv.de

14.2 Wasserschutzpolizeien der Länder

Der Polizeipräsident in **Berlin**

Landesschutzpolizeiamt
Referat Wasserschutzpolizei
Baumschulenstraße 1
12437 Berlin
Telefon: 030/4664-294 43
Telefax: 030/4664-294 88

Polizeipräsidium **Potsdam**

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam
Telefon: 0331/283-02
Telefax: 0331/283-33 51

Polizeipräsidium **Frankfurt/Oder**

Nuhnenstraße 40
15234 Frankfurt/Oder
Telefon: 0335/561-0
Telefax: 0335/561-31 29

Wasserschutzpolizei **Hamburg**

Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg
Telefon: 040/42 86 50
Telefax: 040/42 86 65 019

Wasserschutzpolizeidirektion

Mecklenburg-Vorpommern

Schiffbauerring 59
18055 Rostock
Telefon: 0381/1236-0
Telefax: 0381/123 63 34

Direktor der Wasserschutzpolizei

Niedersachsen

bei der Bezirksregierung Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26106 Oldenburg
Telefon: 0441/799-0
Telefax: 0441/799 30 70

Landespolizeidirektion

Zentrale Dienste **Sachsen**

Fachdienst Wasserschutzpolizei
Neuländer Straße 60
01129 Dresden
Telefon: 0351/850 14 41
Telefax: 0351/850 11 06

Polizeidirektion Magdeburg

Wasserschutzpolizei des Landes

Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/546-0
Telefax: 0391/546 25 82

Wasserschutzpolizeidirektion

Schleswig-Holstein

Mühlenweg 166
24116 Kiel
Telefon: 0431/598 33 54
Telefax: 0431/598 33 55

Weitere Informationen über die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erhalten Sie auch im Internet unter folgender Adresse: www.wsv.de

15 Öffentliche Sportbootliegestellen im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin

Nr.	Wasserstraße, Kilometer, Ufer	Lage
1	SOW km 28,60, linkes Ufer, Hasselwerder Park	Bln.-Treptow
2	SOW km 23,70, linkes Ufer, Insel der Jugend	Bln.-Treptow
3	Spk km 1,60, linkes Ufer, zwischen Roßstraßenbrücke und Grünstraßenbrücke	Bln.-Mitte
4	SOW km 16,10, rechtes Ufer, oberhalb Weidendammer Brücke	Bln.-Mitte
5	SOW km 15,30 – km 15,60, rechtes Ufer, Schiffbauerdamm (Als Liegestelle vorgesehen, Inbetriebnahme wird gesondert bekanntgegeben.)	Bln.-Mitte
6	SOW km 12,10, rechtes Ufer, Bundesratsufer	Tiergarten
7	SOW km 8,20, linkes Ufer, oberhalb Schlossbrücke	Bln.-Charlottenburg
7	SOW km 8,20, linkes Ufer, oberhalb Schlossbrücke	Bln.-Charlottenburg
8	LwK km 7,40, rechtes Ufer, Urbanhafen	Bln.-Kreuzberg
9	LwK km 9,80 rechtes Ufer, unterhalb Wiener Brücke	Bln.-Kreuzberg
10	DaW km 0,30, linkes Ufer, Schmöckwitz, oberhalb Brücke	Bln.-Köpenick
11	UHW km 0,02 – km 0,04, linkes Ufer, oberhalb der Charlottenbrücke	Bln.-Spandau
12	TeK km 15,355 - km 15,420, rechtes Ufer, unterhalb der Eugen-Kleine-Brücke	Bln.-Steglitz
13	RüG km 1,49, rechtes Ufer, unterhalb der Straßenbrücke Erkner	Erkner
14	SOW km 33,25, rechtes Ufer, im Frauentog, Nordseite	Bln.-Köpenick

Abkürzungen: SOW Spree-Oder-Wasserstraße SpK Spreekanal
 LwK Landwehrkanal TeK Teltowkanal
 DaW Dahme-Wasserstraße RüG Rüdersdorfer Gewässer
 UHW Untere Havel-Wasserstraße

Die genannten öffentlichen Sportbootliegestellen werden nicht bewirtschaftet. Eine Hausmüllentsorgung ist somit nicht vorgesehen, und es erfolgt auch keine Versorgung mit Wasser und Strom. Bitte helfen Sie mit, dass keine Abfälle zurückgelassen werden, und nutzen Sie auch im Interesse der Umwelt die Möglichkeiten einer ordnungsgemäßen Hausmüllentsorgung zum Beispiel in Ihrem Bootshaus oder an den entsprechenden Schleusen. Die Liegedauer ist auf **maximal 24 Stunden** begrenzt. Für längere Aufenthalte wenden Sie sich bitte an Bootshäuser oder Marinas.

Liste führerscheinfreier Sportbootmotoren: www.bsh.de



INFORMATIONEN ÜBER BUNDESWASSERSTRABEN UND HINWEISE FÜR DIE SPORTSCHIFFFAHRT



Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



- SÜDWEST** Bezeichnung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion
- MANNH.** □ Sitz einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion
- Mannheim** ○ Sitz eines Wasser- und Schifffahrtsamtes u. dgl.



Herausgeber:
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
Gerhart-Hauptmann-Straße 16
39108 Magdeburg
Telefon: 0391 – 28 87-0
Telefax: 0391 – 28 87-30 30
E-Mail: wsd-ost@wsd-o.wsv.de

Text: Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
Gestaltung/Herstellung:
B Plus Kommunikationsdesign, Berlin
Bildnachweis: Archiv WSD Ost, Oltmann Reuter
Ausgabe: Mai 2003
Titelfoto: Die Wasser- und Schifffahrtsämter
sorgen für sicher erkennbare Schifffahrts-
zeichen - hier im Amtsbereich Brandenburg
Rücktitel: Auf dem Elbe-Lübeck-Kanal


Diese Druckschrift wird im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit der
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
kostenlos herausgegeben.




Öffentliche Sportbootliegestellen und Verkehrsbeschränkungen im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Schiffsamtes Berlin

Spree-Oder-Wasserstraße (Kanzlersteg) km 14,1 bis zur Oberbaumbrücke (km 20,7) - einschließlich Spreekanal - ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb und von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine, deren größte Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt, nicht gestattet.

Beschilderung durch Schiffsfahrtszeichen:

A.12  Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb - mit Hinweis unter 5 PS

A.16  Fahrverbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren

Das Befahren des Berlin-Spandauer Schiffsfahrtskanals vom km 8,35 (Westhafen) bis km 12,2 (Mündung in die Spree-Oder-Wasserstraße) ist Sportfahrzeugen verboten (geregelt durch Schiffsfahrtszeichen A.13).

1 - 14 öffentliche Sportbootliegestellen



Wasser- und Schiffsamtsdirektion Ost - Kartenstelle

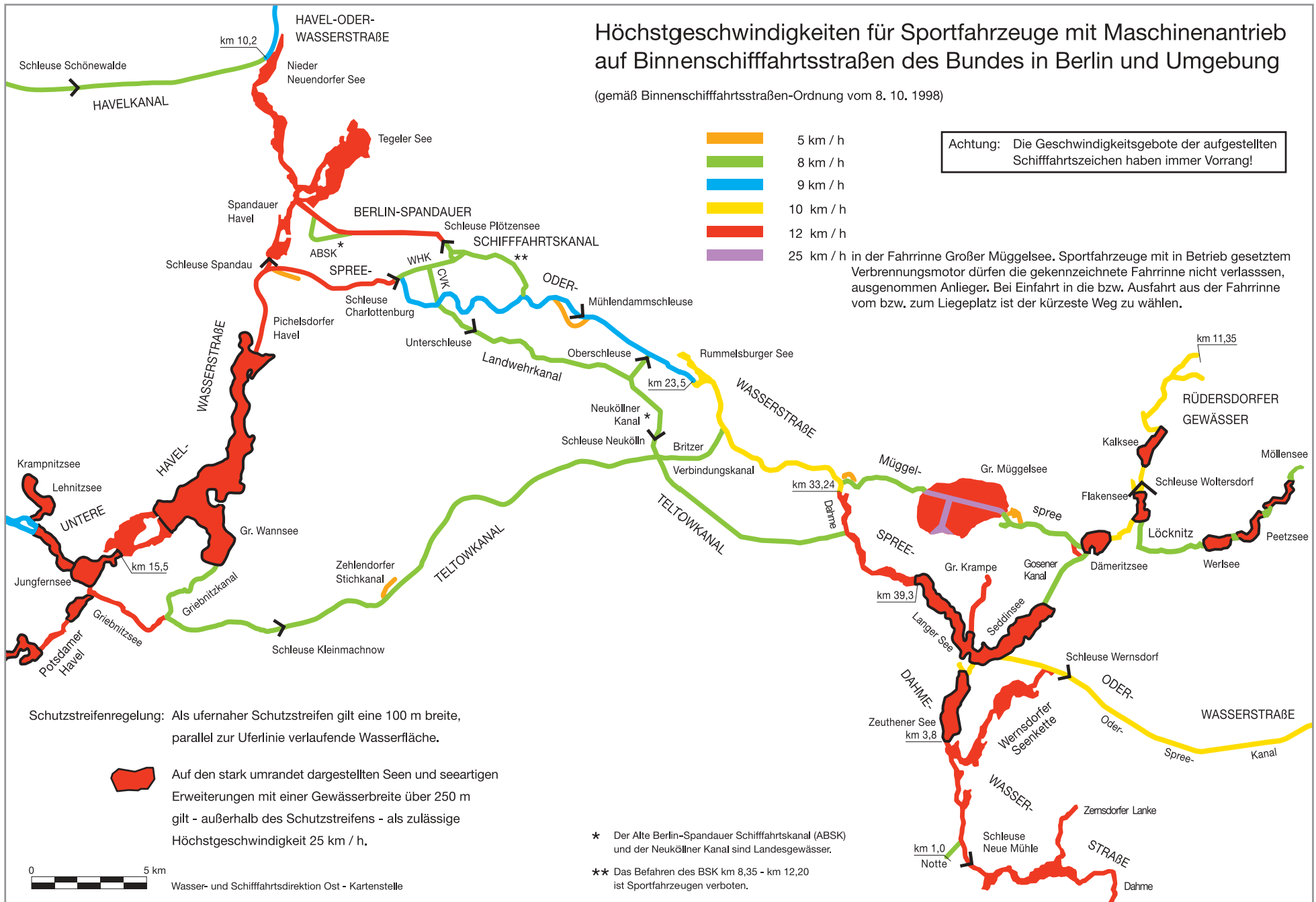
* Der Alte Berlin-Spandauer Schiffsfahrtskanal (ABSK) und der Neuköllner Kanal sind Landesgewässer.

Höchstgeschwindigkeiten für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes in Berlin und Umgebung

(gemäß Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. 10. 1998)

- 5 km / h
- 8 km / h
- 9 km / h
- 10 km / h
- 12 km / h
- 25 km / h in der Fahrrinne Großer Müggelsee. Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor dürfen die gekennzeichnete Fahrrinne nicht verlassen, ausgenommen Anlieger. Bei Einfahrt in die bzw. Ausfahrt aus der Fahrrinne vom bzw. zum Liegeplatz ist der kürzeste Weg zu wählen.

Achtung: Die Geschwindigkeitsgebote der aufgestellten Schiffsfahrtszeichen haben immer Vorrang!



Schutzstreifenregelung: Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100 m breite, parallel zur Uferlinie verlaufende Wasserfläche.

Auf den stark umrandet dargestellten Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite über 250 m gilt - außerhalb des Schutzstreifens - als zulässige Höchstgeschwindigkeit 25 km / h.



Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost - Kartenstelle

- * Der Alte Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal (ABSK) und der Neuköllner Kanal sind Landesgewässer.
- ** Das Befahren des BSK km 8,35 - km 12,20 ist Sportfahrzeugen verboten.